

Gültig ab 1. Februar 2018.

GEMEINSCHAFTSTARIF

Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise im Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE).



Inhaltsverzeichnis

	Seite		
Vorwort	4	B 4.7.7.1	Netz 9
A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen	4	B 4.7.7.2	Netz 9 solo
§ 1 Geltungsbereich	4	B 4.8	TagesTicket Kids
§ 2 Anspruch auf Beförderung	4	B 5	Beförderung von Polizeibeamten
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	4	B 6	Beförderung von Schwerbehinderten
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	5	B 7	Kinderwagen, Gepäck, Hunde und andere Kleintiere
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen	6	B 7.1	Kinderwagen
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise	6	B 7.2	Gepäck
§ 7 Zahlungsmittel	6	B 7.3	Fahrräder
§ 8 Ungültige Fahrausweise	7	B 7.4	Hunde und andere Kleintiere
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	7	B 8	Familienvorteil
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	8	B 9	In-Kraft-Treten
§ 11 Beförderung von Sachen	9	C. Sonderregelungen	25
§ 12 Beförderung von Tieren	9	C 1	Job-Ticket
§ 13 Fundsachen	9	C 2	Kombikarten
§ 14 Haftung	10	C 3	Ermäßigung für Sonderangebote
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen	10	C 4	Anerkennung von Schienenfahrausweisen der Deutschen Bahn AG
§ 16 Gerichtsstand	10	C 5	Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr
§ 17 Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern	10	C 6	Schönes-Wochenende-Ticket
§ 18 Zusätzliche Regelungen für die Züge der DB	11	C 7	Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Nacht
§ 19 Mobilitätsgarantie, Garantiezusagen und Fahrgastrechte	12	C 8	City-Ticket/City mobil der DB AG
B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise	14	C 9	BahnCard 100
B 1 Geltungsbereich	14	C 10	Studi-Ticket
B 2 Preisbildung	14	C 11	Schnupperticket
B 3 Fahrkarten	15	C 12	Schwarzwald-Gästekarte KONUS
B 3.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl	15	C 13	MetropolTagesTicket Stuttgart
B 3.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl	15	C 14	Nacht-Taxi
B 3.3 Kinder	15	C 15	Anrufsammeltaxi (AST)
B 4 Einzelbestimmungen	15	C 16	Besonderheiten im Linienverkehr der Firma Omnibusverkehr Klingel GmbH
B 4.1 Einzelfahrschein für Erwachsene bzw. Kinder	15	D. Übergangsregelungen	28
B 4.2 Einzelfahrschein mit BahnCard-Ermäßigung	16	D 1	Übergangsregelungen zum Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)
B 4.3 Zuschlag 1. Klasse der Deutschen Bahn AG	16	D 1.1	Übergangsregelungen im Busverkehr
B 4.4 Kurzstreckenfahrchein	16	D 1.2	Übergangsregelungen im Schienenverkehr mit den Stadtbahnlinien S5, S6 und S9
B 4.5 TagesTickets	16	D 1.3	Übergangstarife für Zeitkarten
B 4.5.1 TagesTicket 3 Zonen/Netz	16	D 2	Übergangsregelungen zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)
B 4.5.2 RegioXsolo, RegioXplus	16	D 2.1	Fahrkarten des KVV im VPE-Verbundgebiet
B 4.6 Mobile Tickets / Elektronische Fahrausweise	17	D 2.2	Übergangstarife für Zeitkarten
B 4.6.1 HandyTicket	17	D 2.3	Gegenseitige Anerkennung von Verbundfahrscheinen KVV/VPE
B 4.6.2 ticket2go	18	D 3	Übergangsregelungen zur Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC)
B 4.6.3 Luftlinientarif	18	D 3.1	Ein- und ausbrechende Verkehre auf der Enztalbahn
B 4.7 Zeitkarten	19	D 3.2	Ein- und ausbrechende Verkehre auf der Kulturbahn
B 4.7.1 Monatskarte für Erwachsene	19	D 3.3	Übergangstarife für Zeitkarten
B 4.7.3 Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende	19	D 4	Übergangsregelungen zur Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr GmbH (HNH)
B 4.7.4 Schülerabo	20	D 4.1	Anerkennung von Verbundfahrscheinen des HNV
B 4.7.4.1 Schülerabo Übergangstarif zum VVS	21	Anhang 1:	Ortsverzeichnis zur Tarifzoneneinteilung
B 4.7.6 Jahreskarte	22	Anhang 2:	Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Unternehmen, Linien und Strecken
B 4.7.6.1 Übertragbare Jahreskarte	23	Anhang 3:	Tarifzoneneinteilung für den VPE-Gemeinschaftstarif
B 4.7.6.2 Persönliche Jahreskarte	23	Anhang 4:	Fahrpreisübersicht des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)
B 4.7.7 Netz 9 (Jahresnetzkarte für Erwachsene ab 9.00 Uhr – übertragbar oder persönlich)	23		

Vorwort

1. Der vorliegende Tarif enthält im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise, im Teil C die Sonderregelungen, im Teil D die Übergangsregelungen.
2. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
3. Der vorliegende Tarif ist vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt – im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Genehmigungsbehörden.

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG- und Eisenbahnverkehr des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis im Tarifgebiet siehe Anhang 2.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr sollen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

(4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Ordnung und Sicherheit des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer sowie Mobiltelefone zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
 8. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
 9. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 10. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 11. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 12. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 14. Füße auf Sitze oder Tische zu legen,
 15. zu betteln,
 16. in Fahrzeugen und innerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche an Bahnhöfen und Haltestellen zu rauchen (einschließlich E-Zigarette und Shisha/E-Shisha).

Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Hierbei hat sich der Fahrgast besonders umsichtig zu verhalten. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Das Betreten der Busse ist grundsätzlich nur durch die Vordertür gestattet. Dem Fahrpersonal ist unaufgefordert die Fahrkarte vorzuzeigen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden, in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten erhoben.

(7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers (siehe Anhang 2) zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200 €, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Für den Erwerb von Fahrkarten zur Nutzung von Zügen der DB gelten besondere ergänzende Regelungen in § 18.
- (3) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrkarten-Verkaufsautomaten werden die Fahrausweise, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Verkehrs- und Betriebspersonal nicht verkauft. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit, hat der Fahrgast, der noch nicht in Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert beim Betriebspersonal bzw. am Automaten im Fahrzeug zu erwerben. In Ausnahmefällen kann der Fahrscheinverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Verkehrs- und Betriebspersonal erfolgen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat. Fährt der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus, benötigt er spätestens bei Beginn der Weiterfahrt für den über den Geltungsbereich hinausgehenden Teil der Fahrt einen zusätzlichen Fahrausweis. Nimmt ein Fahrkartenbesitzer einen anderen Fahrgast nach den geltenden Tarifbestimmungen kostenlos mit, so hat der Fahrkartenbesitzer oder die mitgenommene Person bei einer Fahrausweiskontrolle die mitgenommene Person oder – als mitgenommene Person – den Fahrkartenbesitzer sofort und unaufgefordert dem kontrollierenden Personal zu nennen bzw. zu zeigen. Eine spätere Geltendmachung der kostenlos mitzunehmenden Person wird nicht anerkannt. Steigt der Fahrkartenbesitzer aus, so muss die mitgenommene Person für die Weiterfahrt eine Fahrkarte lösen.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Wechselgeld von über 10 Euro herauszugeben und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Wechselgeld von über 10 Euro nicht herausgeben kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über

den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.
- (5) Für den Fahrkartenverkauf über das Handy (HandyTicket) gelten zusätzlich und ggf. abweichend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket. Das Fahrkartenangebot kann eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Teilnahme am HandyTicket-Verfahren besteht nicht.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen, dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke oder nicht vorschriftsmäßig ausgefüllten Wertmarke und/oder Stammkarte versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. Tarifänderung) verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden, bzw. nicht mit einem persönlichen, zeitgemäßen Lichtbild, das an der Stammkarte fest angebracht ist, versehen sind, wenn dieses für den persönlichen Fahrausweis benötigt wird,
 9. nach BahnCard-Tarif gelöst wurden, der Fahrgast jedoch nicht im Besitz einer gültigen BahnCard ist,
 10. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gültig sind, wenn diese nicht vorgezeigt werden kann.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere oder Fahrräder keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei der Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder Abbuchen des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 € erheben. Er kann

jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie bzw. bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Mit der Zahlungsaufforderung oder Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes kann die begonnene Fahrt beendet werden.

Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis einschließlich 14 Jahre), die das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort entrichten können, erhalten eine Zahlungsaufforderung, die das Kind zur Fahrt am selben Tag bis Betriebsende wie mit einem TagesTicket berechtigt.

(2a) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5 € zu erheben. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlichen Kosten vom Fahrgast zu tragen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte wegen Krankheit, Unfall oder Tod des Inhabers (ärztliche Bescheinigung notwendig) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von TagesTickets, auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit oder Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird, die die Reiseunfähigkeit bedingt; entsprechend ist bei Vorlage einer Todesbescheinigung zu verfahren. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das den Fahrausweis verkauft hat. Bei Fahrscheinen, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht, soweit nicht Absatz 6 etwas Abweichendes bestimmt, nur bei Handgepäck, das ein Fahrgast gleichzeitig mit zwei Händen tragen kann und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal. E-Scooter und Segways sind in Bussen und S-Bahnen (Ausnahme RB, RE und IRE der DB Regio AG) von der Beförderung ausgeschlossen.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

(6) Die Beförderung von Reisegepäck richtet sich bei der Eisenbahn nach den §§ 25 ff. EVO sowie den ergänzenden Regelungen in § 17.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. Kampfhunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg.

(3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 6 erhoben.

§ 13 Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnanspruchs hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

§ 14 Haftung

(1) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte. Unfälle bzw. Sachschäden sind innerhalb von 4 Wochen an das Unternehmen zu melden.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 17 Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern

In den Fahrzeugen der beteiligten Unternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gemäß der nachfolgend aufgeführten Regelung gestattet:

Unternehmen	Verkehrsmittel	Linien	Zeitliche Regelung
Alle Busunternehmen im VPE	Bus	Alle Buslinien – ausgenommen sind Anruf-Sammeltaxi und Nachttaxi	Montags bis freitags ab 19 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ohne zeitliche Einschränkung unentgeltlich (max. 2 Fahrräder je Fahrzeug), soweit Platz vorhanden ist.
DB Regio AG AVG	Zug Stadtbahn	alle	Montags bis freitags vor 6 sowie nach 9 Uhr; samstags, sonn- und feiertags ohne zeitliche Einschränkung unentgeltlich. Von Montag bis Freitag zwischen 6 und 9 Uhr ist ein Einzelfahrschein für Erwachsene für 2 Zonen zu lösen. Inhaber einer BahnCard 100 können in den Zügen der DB Regio AG und den Stadtbahnen der AVG ein Fahrrad kostenlos mitnehmen.

Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Treithilfe durch einen Elektro-Hilfsmotor (z. B. Pedelec) beschränkt. Zweiräder mit Motorausstattung sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Mofas, Lastenräder, Tandems) sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Zusammengeklappte Falträder gelten nicht als Fahrrad.

In besonderen Zügen der DB können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden.

Im Bahnverkehr sind die Fahrräder in besonders gekennzeichneten Bereichen (Fahrradsymbol) unterzubringen.

§ 18 Zusätzliche Regelungen für die Züge der DB

Für Fahrten innerhalb des Verbundraumes werden Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif des VPE ausgegeben.

In den Zügen der DB Regio AG findet grundsätzlich kein Verkauf von Verbundfahrausweisen statt.

Im Verbundraum kann die DB den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen in Abstimmung mit dem VPE auf bestimmte Verbundfahrausweise beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrausweisautomaten vorsehen.

1. Erwerb von Fahrausweisen

- 1.1. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Richtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und eine vorhandene Verkaufsstelle geschlossen, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich im Zug zu erwerben:
 - an einem Automaten,
 - bei einem Zugbegleiter oder
 - dem Prüfpersonal in Form einer Teilzahlung für die konkrete Fahrstrecke zu einer Fahrpreisnacherhebung.

- 1.2. Meldet ein Fahrgast in einem mit dem Hinweis „Bitte nur mit gültiger Fahrkarte“ gekennzeichneten Zug dem Zugbegleiter unverzüglich und unaufgefordert, dass er keinen gültigen Fahrausweis besitzt, hat er außer dem Fahrpreis einen Betrag in der in den BB Personenverkehr für diesen Fall festgelegten Höhe (Bordpreis) zu zahlen, wenn er den Fahrpreis und ggf. Zuschläge sofort zahlt.

Der Bordpreis ist nicht zu zahlen, wenn der Übergang in die 1. Klasse gewünscht wird oder die Voraussetzung nach 1.1 erfüllt ist.

2. Fahrausweise für Fahrten zwischen Bahnhöfen im Verbundraum und Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes

Bei Fahrten im verbundüberschreitenden Verkehr muss der Fahrgast grundsätzlich im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach den BB Personenverkehr ab dem Reiseantrittsbahnhof sein, sofern nicht besondere Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr gelten.

Sofern beim Reiseantrittsbahnhof ein Fahrausweis nach den BB Personenverkehr zum Reiseziel nicht erhältlich ist, hat der Reisende eine „Fahrkarte Anfangsstrecke“ nach den BB Personenverkehr zu lösen.

§ 19 Mobilitätsgarantie und Fahrgastrechte

Abschnitt 1: VPE-Mobilitätsgarantie

(1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Zeitkarten bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis für das Taxi im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten VPE-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende VPE-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.vpe.de).

(2) Anspruchsberechtigt sind Besitzer einer Monats- oder Jahreskarte für Erwachsene (auch Übergangszeitkarten), einer Netz 9, eines Job-Tickets Erwachsene sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei Jahreskarten bis zu 50 Euro, bei Monatskarten sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung bis zu 35 Euro ersetzt.

(3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das unter www.vpe.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen vorrangig beim betroffenen VPE-Verkehrsunternehmen oder beim VPE einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrscheinkauf sind nicht möglich.

(4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im VPE kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Fahrscheins bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht bzw. auf andere Fälle höherer Gewalt.

(5) Die VPE-Mobilitätsgarantie besteht parallel zu den Kundengarantien bzw. Fahrgastrechten anderer Verkehrsunternehmen. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur einmal geltend gemacht werden.

Abschnitt 2: Garantiezusagen der RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH

(1) Ankunftsgarantie: Dem Fahrgast wird garantiert, dass er auch bei Fahrtausfall, Verspätung oder Anschlussverlust sein Ziel erreicht.

Die Ankunftsgarantie wird durch den Betreiber (RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH, RVS) gewährt, sobald der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrtziel mit den zur Fahrt vorgesehenen Verkehrsmitteln unter Inanspruchnahme von Leistungen dieses Auftrages um mehr als 20 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird. Dies gilt auch, wenn der Fahrgast den von ihm geplanten Bus infolge einer um mehr als eine Minute verfrühten Abfahrt dieses Busses an der Haltestelle verpasst. In diesen Fällen gewährt die RVS dem Fahrgast das Recht auf eine Ersatzbeförderung. Hierzu hat der Fahrgast unverzüglich telefonisch Kontakt mit der RVS aufzunehmen, um ihr die Möglichkeit zu geben, eine Ersatzbeförderung zu stellen. Hinweise hierzu (einschließlich der entsprechenden Telefonnummer) sind auf allen Fahrplanaushängen gut lesbar abgedruckt. Ist die RVS nicht erreichbar oder stellt keine Ersatzbeförderung zur Verfügung, gewährt die RVS dem Fahrgast die Möglichkeit, die Reise mit einem durch den Fahrgast gerufenen Taxi fortzusetzen.

Die RVS erstattet den Fahrpreis der Taxifahrt bis zu einem Betrag von € 50,- im Nachhinein. Weitergehender Schadensersatz ist ausgeschlossen; sind von der Garantie erhöhte Kosten für durch die Verspätung erforderlich werdende Um- bzw. Neubuchungen bei Reisen mit Übergängen auf den schienen- sowie straßengebundenen Fernverkehr (Fernreisezüge, Fernbusse), auf Flugzeuge, Fahrgastschiffe und Busdienste im Gelegenheitsverkehr nicht umfasst.

(2) Garantie für richtige und vollständige Auskunft: Die RVS garantiert für die vollständige und richtige Auskunft durch das eingesetzte Fahr-, Verkaufs- und Informationspersonal sowie durch Angaben/Anzeigen insbesondere an den Fahrzeugen und in den Informationsmedien der RVS.

Das gilt insbesondere für Angaben/Auskünfte zu Fahrzeiten und Anschlüssen, zur Örtlichkeit von Haltestellen/Umsteigepunkten, bei der Ziel- und Linienwegbeschilderung der Busse sowie bei Haltestellen- und Standortinformationen in den Bussen.

Die Garantie umfasst auch die Pflicht zur richtigen und vollständigen Information über Baustellen und sonstige vorübergehende Abweichungen in den Medien, im Internet und an den Haltestellen.

Sind Auskünfte nicht richtig oder nicht vollständig, steht dem Kunden eine Entschädigung für durch die falsche Auskunft verursachte erhöhte Kosten bis zu € 50,00 zu.

(3) Garantie für richtigen Fahrscheinverkauf: Der Betreiber garantiert für den Vertrieb der Fahrausweise bei Vorverkaufsstellen und im Fahrzeug entsprechend den Vertriebsrichtlinien des VPE.

Die Garantie umfasst insbesondere auch die Ausgabe durchgehender Fahrausweise im VPE und durchgehender Tarifangebote des Landes Baden-Württemberg sowie die Beratung der Kunden zur preisgünstigsten Möglichkeit. Hierzu gelten die üblichen Beweislastregelungen. Im Garantiefall steht dem Kunden eine Entschädigung zu.

(4) Sauberkeitsgarantie: Die RVS garantiert, dass die Benutzung ihrer Busse nicht zu Beschädigungen, Verfärbungen und/oder Zerstörungen von Kleidungs- und Gepäckstücken der Fahrgäste führt.

Der Fahrgast hat im Garantiefall den Schaden unverzüglich, nach Möglichkeit noch beim Fahrpersonal, ansonsten am Kundentelefon anzuzeigen.

Ihm steht dann eine Entschädigung zu. Die Beweislast richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften.

Erstattungsregelungen

Erstattung von Fahrtkosten: Führt ein Nicht-Einhalten der Ankunftsgarantie nach (1) oder die Erteilung falscher Auskünfte nach (2) zu einer Verlängerung der Reisezeit eines Fahrgastes um mehr als 20 Minuten, ist die RVS dem Fahrgast zum Ersatz der entstandenen Taxikosten von bis zu 50,00 € je Fahrgast und Vorfall zur Erreichung des Fahrtziels oder alternativ zur Rückkehr zum Ausgangspunkt verpflichtet.

Voraussetzung des Anspruches ist, dass der Fahrgast – innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorfall bei der RVS oder einer Vorverkaufsstelle einen Antrag einreicht, – aus dem Datum, geplante Abfahrts- oder Ankunftszeit, Liniennummer, Fahrtziel, Haltestelle und gegebenenfalls verpasster Anschluss hervorgehen, – im Fall von (2) eine inhaltliche Beschreibung enthalten ist, warum eine Auskunft fehlerhaft war, und – dem Antrag prüffähige Belege über die dadurch verursachten Kosten für die Taxinutzung beifügt sind.

Der Garantieanspruch ist nicht gegeben, soweit die Pflicht zur Durchführung der Verkehrsleistungen im Einzelfall entfällt, insbesondere auch bei Fahrtausfällen, die direkt durch einen Streik der Mitarbeiter der RVS verursacht wurden. Der Garantieanspruch besteht nicht, wenn die RVS gegenüber dem Fahrgast auf geeignete Weise nachvollziehbar darlegt, dass die nötigen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Erstattung von erhöhten Kosten infolge falschen Fahrscheinverkaufs: Führt ein Nicht-Einhalten der Garantie nach (3) dazu, dass der Fahrgast eine teurere Fahrkarte als die für seinen Fahrtzweck preisgünstigste erworben hat, ist die RVS dem Fahrgast zum Ersatz des Differenzbetrages zwischen dem Preis des vom Fahrgast erworbenen und dem für seinen Fahrtzweck preisgünstigsten Tickets zuzüglich einer Entschädigung von pauschal 10,00 € verpflichtet.

Voraussetzung des Anspruches ist, dass der Fahrgast innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorfall bei der RVS oder einer Vorverkaufsstelle einen Antrag einreicht, aus dem die genaue Bezeichnung von Ort (Vertriebsstelle/Haltestelle/Bus mit Bezeichnung der Linie), Datum und Uhrzeit des fehlerhaften Fahrscheinverkaufs sowie die genaue Beschreibung des Fahrtzweckes des Fahrgastes hervorgehen, und dem Antrag die entwerteten Original-Fahrscheine beifügt. Der Garantieanspruch besteht nicht, wenn die RVS gegenüber dem Fahrgast auf geeignete Weise nachweist, dass die nötigen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Erstattung von Kosten im Rahmen der Sauberkeitsgarantie: Wird die Garantie nach (4) nicht eingehalten, so ist die RVS dem Fahrgast auf Antrag zum Ersatz der nachgewiesenen Reinigungskosten oder, falls eine Reinigung nicht möglich ist, der nachgewiesenen Kosten einer Ersatzbeschaffung jeweils bis zu einer Höhe von 100,00 € je Fall verpflichtet.

Die Geltendmachung des Garantieanspruchs setzt voraus, dass der Fahrgast den Schaden unverzüglich beim Fahrpersonal angezeigt hat. Das Fahrpersonal hält für derartige Fälle den Vordruck einer Bestätigung darüber bereit, dass der Fahrgast den Vorfall beim Fahrer gemeldet hat. Der Garantieanspruch besteht nicht, wenn die RVS dem Fahrgast nachweist, dass der Schaden nicht durch die Benutzung seiner Fahrzeuge entstanden ist.

Für die Mitteilung Ihrer Beanstandung haben Sie mehrere Möglichkeiten: Sie kommen in unser Kundencenter oder Sie schicken uns einen Brief, eine E-Mail oder Sie kontaktieren uns telefonisch.

Kundencenter Südwestbus, Pforzheim Hbf (im DB Reisezentrum), Bahnhofplatz 1, 75175 Pforzheim, Telefon: 07231 3970299, E-Mail: pforzheimfaehrbus@dbregiobus-bw.de, Internet: www.pforzheimfaehrbus.de

Abschnitt 3: Fahrgastrechte – Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

(1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber für Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt (näheres hierzu siehe auch unter www.fahrgastrechte.info). Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen.

(2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif des VPE erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

(3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

(4) Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens 4 € betragen. Fahrpreientschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

(5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Baden-Württemberg-Tickets, Schönes-Wochenende-Tickets, MetropolTagesTickets Stuttgart, Kombikarten (Veranstaltungskarten mit Fahrtberechtigung), Schwarzwald-Gästekarten Konus, Schnuppertickets und TagesTickets.

(6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsdrucke sind auch im Internet abrufbar.

(7) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).

(8) Die Fahrgastrechte der Eisenbahnunternehmen bestehen parallel zur VPE-Mobilitätsgarantie bzw. zu den Garantiezusagen der RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können nur einmal geltend gemacht werden.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

B 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in § 1 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE) genannten Verkehrsunternehmen. Sie gelten auf den Linien der Deutschen Bahn AG grundsätzlich in allen Zügen der Produktklasse C (Interregio-Express, Regional-Express, Regionalbahn und S-Bahn [IRE, RE, RB]). Die Tarifbestimmungen finden keine Anwendung in IC-/EC- und ICE-Zügen.

B 2 Preisbildung

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Zonen eingeteilt (siehe Tarifzonenplan Anhang 3). Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch Zahlen (Zonennummern). Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistafel (Anhang 4). Der Fahrpreis richtet sich nach Anzahl der Tarifzonen, die befahren werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielzonen zählen mit. Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Die Zuordnung der einzelnen Städte und Gemeinden zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anhang 1). Die Tarifzone 10/30, Pforzheim, wird grundsätzlich als zwei Zonen gerechnet.

Beginnt eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Zonengrenze liegt, zählt diese Haltestelle zu der Zone, in der die Fahrt weitergeführt wird. Ebenso zählt bei Ende der Fahrt die Haltestelle, die auf einer Zonengrenze liegt, zu der Zone, aus der

die Fahrt kommt. Fahrten entlang der Zonengrenze zählen jeweils nur zu einer Zone. Mit Zeitfahrkarten können bei gleicher Zonenanzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort der Fahrt benutzt werden. Bei unterschiedlicher Zonenanzahl ist der längere Weg zu bezahlen.

B 3 Fahrkarten

Fahrkarten des Gemeinschaftstarifes sind:

B 3.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtanzahl

- Einzelfahrschein für Erwachsene bzw. Kinder
- Einzelfahrschein mit BahnCard-Ermäßigung für Erwachsene
- Zuschlag 1. Klasse der Deutschen Bahn AG
- Kurzstreckenfahrchein
- Sonderfahrseine und Kombikarten
- Fahrrad-Fahrschein
- KurCard (KONUS)
- KultTour

B 3.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtanzahl

- TagesTicket 3 Zonen
- TagesTicket Netz
- TagesTicket Kids
- RegioXsolo und RegioXplus
- Monatskarte für Erwachsene
- Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende
- Jahreskarte
- Netz 9 solo, Netz 9
- Studi-Ticket der Hochschule Pforzheim, Anschluss-Studi-Ticket
- Job-Ticket
- Übergangstarif für KW-, VGC bzw. VVS-Zeitkartenbesitzer
- MetropolTagesTicket Stuttgart
- Schönes-Wochenende-Ticket
- Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Nacht, Baden-Württemberg-Ticket Young
- Zuschlag 1. Klasse der Deutschen Bahn AG für Monatskarten
- Sonderfahrseine und Kombikarten

B 3.3 Kinder

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis 5 Jahre einschließlich) werden unentgeltlich befördert, wenn sie in Begleitung einer Aufsichtsperson reisen. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 2 Kinder oder alle Kinder der Familie der Aufsichtsperson bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis einschließlich 5 Jahre) kostenlos mitnehmen. Sonst ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr an (ab 6 Jahre) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis 14 Jahre einschließlich) gelten die Kinderfahrpreise. Kindergartengruppen und Grundschulförderklassen, Tagesstättengruppen (Hortkinder bis zur 4. Schulklasse) und deren Betreuer können bis zu 40 Personen mit einem TagesTicket Kids das Netz des VPE nach B 4.8 nutzen. Die regelmäßige Beförderung zwischen Wohnort und der Einrichtung ist hiervon ausgenommen. Die Gruppe muss während der Fahrt zusammenbleiben.

B 4 Einzelbestimmungen

B 4.1 Einzelfahrschein für Erwachsene bzw. Kinder

Einzelfahrschein gelten für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des VPE-Tarifbereichs innerhalb der Gültigkeitsdauer, für die sie gelöst sind. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet. Rund- und Rückfahrten innerhalb der gelösten Zonen sind unzulässig. Einzelfahrschein haben folgende Gültigkeitsdauer (einschließlich Umsteigezeit und Fahrtunterbrechung):

- 60 Minuten bei Fahrten innerhalb der Stadtgebiete Pforzheim bzw. Mühlacker
 - 120 Minuten bei allen anderen Fahrten
- Einzelfahrschein sind nicht übertragbar.

B 4.2 Einzelfahrschein mit BahnCard-Ermäßigung

Inhaber einer BahnCard 25, BahnCard 50 oder BahnCard 100 der Deutschen Bahn AG erhalten einen Einzelfahrschein zu einem vergünstigten Tarif. Sie werden für Erwachsene ausgegeben. Die gültige BahnCard ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Im Übrigen gelten die Bedingungen für Einzelfahrkarten nach B 4.1.

B 4.3 Zuschlag 1. Klasse der Deutschen Bahn AG

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrschein (bei Gruppenfahrten generell je Person) ein Zuschlag zu lösen, wenn nicht bereits auf dem Fahrschein ein Aufdruck 1. Klasse aufgedruckt ist. Es werden Zuschläge für Einzelfahrten und Erwachsenen-Zeitkarten ausgegeben. Die zeitliche Gültigkeit des Zuschlages richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fahrkarte. Der Preis des Zuschlages für die Benutzung der 1. Klasse ist einheitlich für Erwachsene und Kinder. Der Zuschlag 1. Klasse wird ausgegeben zu einem Pauschalpreis für eine einzelne Fahrt, unabhängig von der durchfahrenen Zonenanzahl. Außerdem wird er ausgegeben für Erwachsenen-Zeitkarten, dieser beträgt monatlich einen Pauschalpreis (bei Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie Studi-Tickets ist der Übergang in die 1. Klasse nicht möglich). In Verbindung mit einem Einzelfahrschein oder einer Zeitkarte gilt der Zuschlag stets innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs des Einzelfahrscheins oder der Zeitkarte.

B 4.4 Kurzstreckenfahrchein

Der Kurzstreckenfahrchein ist ein Einzelfahrschein nach B 4.1. Er gilt für eine Fahrt ohne Fahrtunterbrechung und ohne Umstieg montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztags. Er gilt jeweils innerhalb einer gesamten Gemeinde bzw. innerhalb der Stadt Heimsheim, Maulbronn, Mühlacker, Knittlingen oder Neuenbürg. In der Stadt Pforzheim gilt der Kurzstreckenfahrchein zur Fahrt von bis zu drei Haltestellen (Einstieghaltestelle nicht mitgerechnet). Der Kurzstreckenfahrchein gilt nicht in Schienenfahrzeugen.

B 4.5 TagesTickets

Das TagesTicket berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Geltungsdauer beginnt mit dem Zeitpunkt des Erwerbs bis 3.00 Uhr des Folgetages.

B 4.5.1 TagesTicket 3 Zonen/Netz

Das TagesTicket gilt für

– bis zu fünf gemeinsam reisende Personen oder

– eine Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. Familienkinder) und maximal eine weitere zahlungspflichtige Person. Kinder bis einschließlich 5 Jahren entsprechend (B 3.3) werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der TagesTickets angegeben werden. Im Falle von Reisenden, die mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln reisen, ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich. Das TagesTicket wird für 2 Geltungsbereiche ausgegeben. Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die befahrenen Zonen bestimmt. Es werden Fahrkarten für folgende Geltungsbereiche ausgegeben:

– bis zu 3 Zonen

– bis zu 5 Zonen (Netz).

B 4.5.2 Tageskarte RegioXsolo, RegioXplus

Das TagesTicket Einzel Netz und das TagesTicket Gruppe Netz gilt im gesamten Netz des VPE.

B 4.5.3 RegioXsolo, RegioXplus

Die RegioXsolo gilt für eine Einzelperson. Die RegioXplus gilt für eine Gruppe bis max. 5 Personen oder Eltern bzw. Großeltern (max. 2 Erwachsene) mit beliebiger Anzahl eigener Kinder oder Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre. Anstelle einer Person kann max. ein Hund pro Fahrkarte unentgeltlich mitgenommen werden. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt grundsätzlich nicht zugelassen.

Die RegioXsolo/RegioXplus gilt im gesamten Netz des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis (VPE), im gesamten Netz des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV), im gesamten Netz der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt (VGF), im gesamten Netz der Verkehrsgesellschaft Calw (VGC), in Buslinien in Rheinland-Pfalz mit den Zielen Dahn, Hauenstein und Wissembourg und darüber hinaus auf folgenden Schienen-Übergangsstrecken:

S8, S81	zwischen Forbach (Schwarzw.) und Freudenstadt/Eutingen (i. G.), sowie in den Regionalbahnen zwischen Freudenstadt, Alpirsbach und Schenkenzell und in den Regionalbahnen zwischen Freudenstadt–Eutingen (i.G.)–Horb und Eyach
S4	zwischen Eppingen und Öhringen
S7, S71	zwischen Bühl und Achern Bf.
S5	zwischen Vaihingen/Enz und Bietigheim-Bissingen (zwischen Vaihingen/Enz und Bietigheim-Bissingen gibt es keine Kaufmöglichkeit für RegioX-Karten)
R61	zwischen Monbach-Neuhausen und Hochdorf (bei Horb)
R51	zwischen Maikammer-Kirrweiler und Neustadt (Weinstraße) Hbf
S3, R92	zwischen Lingenfeld und Speyer Hbf
R55	zwischen Rinntal und Hinterweidenthal bzw. Bundenthal-Rumbach

Für die Benutzung der VPE-Zonen gelten die Bestimmungen des VPE, für die Benutzung anderer Verbünde gelten deren Bestimmungen.

B 4.6 Mobile Tickets / Elektronische Fahrausweise

Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen

B 4.6.1 HandyTicket

Beim „HandyTicket Deutschland“ handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per Handy erworben werden können. Um eine elektronische Fahrkarte zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor im Internetportal des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis (vgl. <http://www.vpe.de>, Handyticket) registrieren. Nach erfolgreicher Registrierung kann der Nutzer elektronische Fahrkarten erwerben. Vertragspartner für den Erwerb von elektronischen Fahrkarten im Geltungsbereich nach B 4.6.1 ist die Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH.

B 4.6.1.1 Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den Verkehrsraum des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis (VPE). Für Fahrten mit dem „HandyTicket Deutschland“ gelten ausschließlich die Verbundtarife des VPE. Ergänzend zu diesen Tarifbestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“.

B 4.6.1.2 Angebot

Es werden Fahrkarten in elektronischer Form als „HandyTicket Deutschland“ verkauft. Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife des VPE.

B 4.6.1.3 Erwerb und Nutzung von elektronischen Fahrkarten

Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird. Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z. B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu zahlen.

B 4.6.1.4 Fahrkartenkontrolle

Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das Kontrollmedium (vgl. 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“) vorzuzeigen. Zugelassene Kontrollmedien sind Bundespersonalausweis, EU-Reisepass, bundesdeutscher Reisepass, Kreditkarte oder ec-/Geldkarte. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.

Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich. Kommt der Nutzer seinen Pflichten nicht nach, liegt eine Fahrt ohne gültigen Fahrausweis vor.

B 4.6.1.5 Umtausch und Erstattung

Der Umtausch ist ausgeschlossen.

Zur Geltungmachung von Erstattungen für Fahrscheine gem. B 4.6.1 gilt § 10 der Beförderungsbedingungen des

Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis. Anträge auf Erstattung sind dabei vom Nutzer schriftlich an den Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH, Luitgardstr. 14-18, 75177 Pforzheim zu richten. Als Fahrt- bzw. Kaufnachweis ist dem Antrag eine Kopie der Ticketquittung seiner für diese Fahrt geladenen elektronischen Fahrkarten beizufügen.

B 4.6.1.6 Haftung

Die Haftung richtet sich nach § 14 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis.

B 4.6.2 ticket2go

B 4.6.2.1 Anwendungsbereich

Im VPE können elektronische Fahrscheine mittels des smartphonebasierten CiCo-Systems „ticket2go“ erworben werden. Voraussetzung hierfür ist eine Registrierung über die „ticket2go“ Applikation. Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrausweise für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur Nutzung erworben werden.

Es gelten hierbei grundsätzlich die „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mittels ticket2go“ (ticket2go-Bedingungen), veröffentlicht unter www.ticket2go.online.

B 4.6.2.2 Geltungsbereich

B 4.6.2.2.1 Tarifbereich

Alle einbezogenen Linien und Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen im VPE

B 4.6.2.2.2 Zulässige Verkehrsmittel

Regionalzüge, S-Bahnen und Busse. Ausgeschlossen sind Ruftaxis.

B 4.6.2.3 Fahrpreis

- Im Geltungsbereich des VPE werden für die Preisberechnung die Preise der Angebote Einzelfahrschein und TagesTickets (3 Zonen und Netz) gemäß den VPE-Tarifbestimmungen B 4.1 und B 4.5 zugrunde gelegt.
- Mehrere Einzelfahrschein werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einem Tages-Ticket zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- Bei Nutzung der 1. Klasse wird je Fahrt ein Zuschlag gemäß VPE-Tarifbestimmungen B 4.3 berechnet.
- Hat der Nutzer bei Anmeldung seine BahnCard angegeben, wird der BahnCard-Rabatt gemäß den VPE-Tarifbestimmungen B 4.2 gewährt.

B 4.6.2.4 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Abweichend von den Regelungen der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis (VPE) gelten die ticket2go-Bedingungen.

B 4.6.2.5 Haftung bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

Abweichend von den Regelungen der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE) gelten die ticket2go-Bedingungen.

B 4.6.3 Pilotprojekt Luftlinientarif

B 4.6.3.1 Projektlaufzeit

Das Projekt ist auf zunächst 3 Jahre (bis 31.01.2021) befristet.

B 4.6.3.2 Anwendungsbereich

Im VPE können elektronische Fahrscheine mittels smartphonebasierter CiCo-Systeme (Applikation „ticket2go“ (siehe B 4.6.2) erworben werden. Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrausweise für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur Nutzung erworben werden.

B 4.6.3.3 Geltungsbereich

B 4.6.3.3.1 Tarifbereich

Alle einbezogenen Linien und Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen im VPE.

B 4.6.3.3.2 Zulässige Verkehrsmittel

Regionalzüge, S-Bahnen und Busse/Nachtbusse. Ausgeschlossen sind Nachttaxis und Anrufsammeltaxis AST.

B 4.6.3.4 Fahrpreisermittlung

Im Geltungsbereich des VPE ermittelt sich der Fahrpreis aus einem Grundpreis je Fahrt und einem entfernungsabhängigen km-Preis je angefangenem Kilometer (siehe Preistabelle Anhang 4). Zur Ermittlung der Kilometer wird die Luftlinienentfernung zwischen Start- und Zielhaltestelle zugrunde gelegt. Unabhängig von Anzahl und Länge der Fahrten wird bei der Preisberechnung ein Limit pro Tag nicht überschritten (siehe Preistabelle Anhang 4). Bei Nutzung der 1. Klasse wird je Fahrt ein erhöhter Grundpreis berechnet.

B 4.6.3.5 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Abweichend von den Regelungen der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis (VPE) gelten die ticket2go-Bedingungen.

B 4.7 Zeitkarten

Zu diesen Zeitfahrkarten gehören alle Fahrkarten mit mehr als einem Tag Gültigkeit.

B 4.7.1 Monatskarte für Erwachsene

Die Monatskarten für Erwachsene sind gleitende Monatskarten. Der Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Diese Monatskarten gelten bis zum gleichen Tag des Folgemonats (einschließlich). Ist der letzte Geltungstag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Monatskarte noch am nächstfolgenden Werktag.

Monatskarten sind beliebig übertragbar, sie dürfen aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet werden und müssen dabei vom Benutzer mitgeführt werden. Die Monatskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs. Während ihrer Geltungsdauer haben die Monatskarten darüber hinaus Gültigkeit als Netzkarte im gesamten VPE-Tarifgebiet zu folgenden Zeiten: montags–freitags von 9.00 bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtantritt nach 9.00 Uhr), samstags, sonn- und feiertags ganztags. Bei Fahrten montags bis freitags vor 9.00 Uhr über den Geltungsbereich der Monatskarte hinaus muss vor der Tarifzonengrenze, die überfahren werden soll, ein Einzelfahrschein für Erwachsene für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst werden.

Fahrten ohne mitgeführte Monatskarte sind gesondert zu bezahlen. Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Monatskarte nach § 9 Abs. 3 wird nicht anerkannt. Für verloren gegangene oder nicht genutzte Monatskarten wird wegen der Übertragbarkeit kein Ersatz geleistet. Es gilt der Familienvorteil (siehe B 8).

B 4.7.3 Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende

Sie besteht aus der Monatsstammkarte und der dazugehörigen Wertmarke und ist eine persönliche, nicht übertragbare Fahrkarte. Sie gilt für den auf der Wertmarke angegebenen Kalendermonat und ist nur gültig, wenn auf der Wertmarke die Nummer der Monatsstammkarte eingetragen ist. Weiterhin ist die Monatskarte nur gültig, wenn Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie Wohnort (Ort, Straße, Hausnummer) des Fahrgastes dokumentenecht in Druckschrift eingetragen sind. Auf die Monatsstammkarte ist ein persönliches Lichtbild fest anzubringen und sie ist zu unterschreiben. Die Monatskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des auf der Wertmarke angegebenen Geltungsbereiches. Die Monatskarte behält ihre Gültigkeit bis einschließlich des ersten Kalendertages des Folgemonats. Ist der erste Kalendertag des Folgemonats ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Monatskarte auch noch am nächstfolgenden Werktag.

Montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtantritt nach 9.00 Uhr und vor 3.00 Uhr des Folgetages) gilt die Schülermonatskarte während ihrer Gültigkeitsdauer als Netzkarte im gesamten VPE-Tarifgebiet, auch außerhalb der in der Wertmarke angegebenen Zonen. Bei Fahrten montags bis freitags vor 9.00 Uhr über den Geltungsbereich der Schülermonatskarte hinaus muss vor der Tarifzonengrenze, die überfahren werden soll, ein Einzelfahrschein für Kinder oder ab 15 Jahren ein Einzelfahrschein für Erwachsene für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst werden. Samstags, sonntags und feiertags und in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an „beweglichen Ferientagen“ einzelner Schulen) gilt diese Monatskarte ganztags während ihrer Gültigkeitsdauer als Netzkarte im gesamten VPE-Tarifgebiet, auch außerhalb der in der Wertmarke angegebenen Zonen. Inhaber einer Schülermonatskarte können durch den vorzeitigen Kauf der Wertmarke des Monats September bereits in den gesamten Sommerferien in Baden-Württemberg einschließlich des letzten Tages vor Schulbeginn die Busse und Züge des Nahverkehrs des VPE kostenlos nutzen.

Die Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende wird ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis einschließlich 14 Jahre). Nach dem vollendeten 15. Lebensjahr (ab 15 Jahre) gilt die Schülermonatskarte nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerausweis oder einem Nachweis der Bildungs- oder sonstigen Einrichtung, die unter Punkt a) bis h) fällt. Sie wird laut den gesetzlichen Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ausgegeben an:

- Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademie, Volkshochschulen, Landesvolkshochschulen.

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schule und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne § 26 BBiG stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des BBiG bzw. § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden.

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

g) Beamtenanwärter/-innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten.

h) Teilnehmer/-innen an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD). Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Monatskarte im Ausbildungsverkehr.

B 4.7.4 Schülermonatskarten im Abonnement

Berechtigte

Schülermonatskarten im Abonnement werden an Schüler, Studenten und Auszubildende ausgegeben, die die Voraussetzungen nach B 4.7.3 erfüllen und in eine Schule im Enzkreis oder in der Stadt Pforzheim gehen. Bei Schülern, die in eine Schule außerhalb des Enzkreises oder der Stadt Pforzheim gehen, ist ein Abonnement nur möglich, sofern mit dieser Schule eine entsprechende Vereinbarung gilt. Für Schülermonatskarten im Abonnement ist keine Schülerstammkarte notwendig. Nach dem vollendeten 15. Lebensjahr (ab 15 Jahren) entfällt bei der Schülermonatskarte im Abonnement das sonst obligatorische Mitführen eines Schülerausweises.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Schülerabonnement ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Das kontoführende Kreditinstitut des Kunden muss im SEPA-Bereich liegen. Die Abbuchung erfolgt in Euro. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend aus dem (SEPA-Basis-Lastschriftverfahren), wird eine Vorankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

Die Schülermonatskarte im Abonnement wird ausgegeben, wenn Einzugsermächtigung oder SEPA-Lastschriftsmandat im Bestellformular für die monatlichen Einzugsbeträge vorliegen. Eine Barzahlung ist nicht möglich. Falls der Schulwegkostenträger die vollen Kosten des Abonnements übernimmt, ist eine Einzugsermächtigung oder SEPA-Lastschriftsmandat nicht nötig. Die Abbuchung erfolgt monatlich im Voraus. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.

Die Einzugsermächtigung bzw. das SEPA-Lastschriftsmandat ist jederzeit widerrufbar. Bei Widerruf erlischt die Gültigkeit der Schülermonatskarten im Abonnement. Diese sind zurückzugeben. Die Einzugsermächtigung schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches, der Tarife oder Änderungen des Eigenanteils mit ein; in diesem Fall hat der Abonnementkunde jedoch ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen des Abonnementkunden von der Änderung auf dem Kontoauszug. Der ab Änderung eingezogene Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet. Die verbleibenden Schülermonatskarten sind zurückzugeben.

Das ausgefüllte Bestellformular ist mit einem zeitnahen, persönlichen Lichtbild – auf der Rückseite mit Namen und Anschrift des Schülers sowie den Namen der Schule – abzugeben.

Gültigkeitsbereich

Die Schülermonatskarten im Abonnement gelten ohne zeitliche Einschränkung im eingetragenen Geltungsbereich. Darü-

ber hinaus haben die Schülermonatskarten im Abonnement während ihrer Gültigkeitsdauer Gültigkeit im gesamten VPE-Tarifgebiet in folgenden Zeiten:

Montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtritt nach 9.00 Uhr und vor 3.00 Uhr des Folgetages) gilt die Schülermonatskarte im Abonnement zusätzlich während ihrer Gültigkeitsdauer als Netzkarte im gesamten VPE-Tarifgebiet, auch außerhalb der in der Wertmarke angegebenen Zonen. Bei Fahrten montags bis freitags vor 9.00 Uhr über den Geltungsbereich der Monatskarte hinaus muss vor der Tarifzongrenze, die überfahren werden soll, ein Einzelfahrschein für Kinder oder ab 15 Jahren ein Einzelfahrschein für Erwachsene für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst werden. Samstags, sonntags, feiertags und in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an „beweglichen Ferientagen“ einzelner Schulen) gelten die Schülermonatskarten im Abonnement ganztags während ihrer Gültigkeitsdauer als Netzkarte im gesamten VPE-Tarifgebiet, auch außerhalb der angegebenen Fahrrelation.

Die Juli- bzw. September-Marke des Schülerabonnements bzw. das gelbe Bestellformular gilt im VPE-Gebiet als kostenlose Fahrtberechtigung in den gesamten Sommerferien von Baden-Württemberg einschließlich letzter Tag vor Schulbeginn in den Bussen und Zügen des Nahverkehrs des VPE.

Zustandekommen des Abonnements

Der Abovertrag kommt mit Aushändigung der Fahrkartensätze zustande. Der Fahrgast hat die Fahrkartensätze auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unmittelbar anzuzeigen.

Dauer

Das Abonnement gilt mindestens sechs Monate bei einer Laufzeit vom 1. September bis 28./29. Februar bzw. fünf Monate bei einer Laufzeit vom 1. März bis 31. Juli. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich automatisch, solange die Schule den Schulbesuch bestätigt. Ein Beginn im laufenden Schuljahr ist zulässig.

Fristgemäße Abbuchung

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto ab dem jeweiligen Monatsersten bereitzustellen. Änderungen von Adresse, Bankverbindung oder Kontonummer/IBAN sind unverzüglich direkt beim einzugsberechtigten Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Ist eine fristgerechte Abbuchung nicht möglich, kann das Abo-Center fristlos kündigen. Durch die Kündigung werden die Schülermonatskarten im Abonnement ungültig. Die restlichen Schülermonatskarten sind unverzüglich an das Abo-Center oder an die Schule zurückzugeben. Der monatliche Einzugsbetrag ist bis zur Rückgabe der Jahreskarte weiter zu bezahlen. Sofern bei Zahlungsverzug keine Kündigung erfolgt, wird der Restbetrag für alle ausgegebenen Schülermonatskarten im Abonnement sofort fällig. Gleichzeitig endet das Abonnement zum Ablauf. Es sind die anfallenden Kosten des Geldeinzugs zu erstatten.

Änderungen oder Verlust

Bei Änderungen hinsichtlich Namen, Anschrift, Fahrstrecke oder Bankverbindung ist eine Änderungsmitteilung erforderlich. Das Bestellformular kann für Änderungen genutzt werden. Bei Verlust oder Zerstörung von Schülermonatskarten im Abonnement kann mit einem Bestellformular eine Verlustmeldung abgegeben werden. Bei Verlust oder Zerstörung des Schülerabos erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € eine Ersatzkarte (es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind). Abhandengekommene Schülermonatskarten des Abonnements sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich über das Schulsekretariat zurückzugeben.

Kündigung

Die Kündigung kann – mit Ausnahme des Sonderkündigungsrechts bei Tarifänderung – nur zum Ende einer Laufzeit – 28./29. Februar bzw. 31. Juli – schriftlich mit dem Bestellformular erfolgen. Sie muss spätestens zum 15. Januar bzw. zum 15. Juni dem Abo-Center oder dem Schulsekretariat vorliegen. Eine Kündigung einzelner Schülermonatskarten des Abonnements während der Laufzeit des Abonnements ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind Schulaustritt, Schulwechsel, Umzug, verkürztes Schuljahr oder besondere Härtefälle wie längere Krankheit oder Auslandsaufenthalt. Der Grund für eine vorzeitige Kündigung ist der Schule nachzuweisen und von der Schule zu bestätigen.

Haftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftsmandat genannten Kontos, haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abovertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

B 4.7.4.1 Schülermonatskarten im Abonnement Übergangstarif zum VVS

Schülermonatskarten im Abonnement Übergangstarif zum VVS werden an Schüler, Studenten und Auszubildende ausgegeben, die die Voraussetzungen nach B 4.7.3 erfüllen und die ein eigenes, gültiges VVS Scool-Abo mitführen. Ansonsten gelten die Bestimmungen unter B 4.7.4.

B 4.7.6 Jahreskarte

Sie besteht aus der Jahresstammkarte und der dazugehörigen Wertmarke. Sie gilt für den auf der Wertmarke angegebenen Kalendermonat. Die Jahreskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der auf der Stammkarte angegebenen Zonen. Zu der Jahresstammkarte ist die dazugehörige, mit der identische Nummer der Stammkarte versehene Wertmarke mitzuführen. Sie behält ihre Gültigkeit bis einschließlich des ersten Kalendertages des Folgemonats. Ist der erste Kalendertag des Folgemonats ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt sie auch noch am nächstfolgenden Werktag. Während Ihrer Geltungsdauer haben die Jahreskarten darüber hinaus Gültigkeit als Netzkarte im gesamten VPE-Tarifgebiet zu folgenden Zeiten: montags–freitags in der Zeit von 9.00 bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtritt nach 9.00 Uhr), samstags, sonn- und feiertags ganztags. Bei Fahrten montags bis freitags vor 9.00 Uhr über den Geltungsbereich der Jahreskarte hinaus muss vor der Tarifzongrenze, die überfahren werden soll, ein Einzelfahrschein für Erwachsene für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst werden. Es gilt der Familienvorteil nach B 8 (hiervon ausgenommen sind Netz 9 solo unter B 4.7.7.2).

Antrag

Antragsformulare sind bei allen Vorverkaufsstellen erhältlich. Die Jahreskarte wird frühestens zum nächsten Monatsersten ausgestellt, wenn der Antrag bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats spätestens bei dem Verkehrsunternehmen abgegeben ist. Die Bezahlung kann entweder im Voraus als Einmalbetrag (Barzahlung) oder über ein monatliches Abbuchungsverfahren durch Einzugsermächtigung vom Girokonto des Kunden erfolgen (Abbuchung durch Einzugsermächtigung). Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.

Jahreskartenabonnement

Der Vertrag über das Jahreskartenabonnement kommt mit Zusendung der Jahreskarte zustande. Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Das kontoführende Kreditinstitut des Kunden muss im SEPA-Bereich liegen. Die Abbuchung erfolgt in Euro. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend aus dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Wählt der Kunde das Verfahren der Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat, so verlängert sich das Jahreskartenabonnement nach Ablauf des 12-Monats-Zeitraums automatisch, wenn es nicht gekündigt wird. Die Einzugsermächtigung ist jederzeit widerrufbar. Bei Widerruf erlischt die Gültigkeit der Jahreskarte. Diese ist zurückzugeben.

Die Einzugsermächtigung bzw. das SEPA-Lastschriftmandat schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein; in diesem Fall hat der Abonnementkunde jedoch ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen des Abonnementkunden von der Änderung auf dem Kontoauszug. Der ab Änderung eingezogene Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet. Die Stammkarte mit allen restlichen Wertmarken ist zurückzugeben.

Die Teilbeträge werden monatlich im Voraus abgebucht. Änderungen von Adresse, Bankverbindung oder Kontoänderung sind unverzüglich direkt beim einzugsberechtigten Verkehrsunternehmen mitzuteilen.

Ist der Abonnent nicht volljährig, ist eine Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten für den Abonnementvertrag sowie ggf. für die Einzugsermächtigung erforderlich.

Kündigung

Das Jahreskartenabonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des ersten 12-Monats-Zeitraumes, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen des Abos und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nach erhoben. Dies gilt nicht, wenn der/die Abonnent/in eine andere Fahrtrelation innerhalb des VPE-Tarifgebietes oder eine andere Jahreskarte im VPE-Tarifgebiet im direkten Anschluss wünscht. Bei einer Netz 9/Netz 9 solo wird der Preis einer erwachsenen Jahreskarte für 1 Zone nach erhoben.

Kündigt der Inhaber einer Jahreskarte, die er bar mit dem Jahresbetrag am DB-Schalter erworben hat, vor Ablauf eines Jahres seine Jahreskarte, so ist zu verfahren wie bei einem Jahreskartenkunde (Abo), dessen Beträge monatlich abgebucht werden und der im 1. Jahr sein Abo kündigt.

Wählt der Kunde das Verfahren der Einzugsermächtigung, so verpflichtet er sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto ab dem jeweiligen Monatsersten bereitzustellen. Ist eine fristgerechte Abbuchung nicht möglich, kann das befördernde Verkehrsunternehmen oder der VPE fristlos kündigen. Durch die Kündigung wird die Jahreskarte ungültig.

Die Stammkarte mit allen restlichen Wertmarken sind dann unverzüglich an das befördernde Verkehrsunternehmen oder an den VPE zurückzugeben. Der monatliche Einzugsbetrag und ggf. die Differenz zur Monatskarte sind bis zur Rückgabe der Jahreskarte weiter zu bezahlen.

Sofern bei Zahlungsverzug keine Kündigung erfolgt, wird der Restbetrag für alle ausgegebenen Wertmarken sofort fällig. Gleichzeitig endet das Jahreskartenabonnement zum Ablauf des 12. Monatszeitraumes. Es sind die anfallenden Kosten des Geldeinzuges zu erstatten.

B 4.7.6.1 Übertragbare Jahreskarte

Die übertragbare Jahreskarte darf jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet werden und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden.

Fahrten ohne mitgeführte Jahreskarte sind gesondert zu bezahlen. Kann die Jahreskarte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der übertragbaren Jahreskarte nach § 9 Abs. 3 wird nicht anerkannt. Für verloren gegangene oder nicht genutzte übertragbare Jahreskarten wird wegen der Übertragbarkeit kein Ersatz geleistet (§ 10 Abs. 3 bleibt unberührt).

Für verloren gegangene Jahresstammkarten wird gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 15,00 (es sei denn, der Kunde weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind) und Rückgabe aller Wertmarken für die restliche Laufzeit eine neue Jahreskarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. Soll die Ersatzjahreskarte schon im laufenden Monat gelten, muss auch die Wertmarke des laufenden Monats zurückgegeben werden. Für verloren gegangene Wertmarken wird gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 15,00 und die Rückgabe der Stammkarte eine neue Jahreskarte für die restliche Laufzeit ausgestellt.

Können weder Stammkarte noch Wertmarken für die restliche Laufzeit der Jahreskarte zurückgegeben werden, ist wegen der Übertragbarkeit der Jahreskarte kein Ersatz möglich.

B 4.7.6.2 Persönliche Jahreskarte

Die Jahreskarte kann auf Wunsch als persönliche Jahreskarte ausgegeben werden. Sie ist mit einem persönlichen Lichtbild, das fest an der Stammkarte angebracht ist, und der Anschrift zu versehen. Sie ist dann nicht übertragbar. Für abhandengekommene persönliche Jahreskarten wird gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 15,00 (es sei denn, der Kunde weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind) eine Ersatzstammkarte und Monatswertmarken für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden an das befördernde Unternehmen zurückzugeben. Ansonsten gelten die Regelungen wie bei den Jahreskarten unter B 4.7.6.

B 4.7.7 Netz 9 (Jahresnetzkarte ab 9.00 Uhr)

Die Netz 9-Jahreskarte ist eine Jahreskarte, die nur montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtritt nach 9.00 Uhr und vor 3.00 Uhr des Folgetages) gültig ist. Fahrten vor 9.00 Uhr müssen extra bezahlt werden! An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt die Netz 9-Jahreskarte ganztags. Die Netz 9-Jahreskarte gilt im gesamten Netz des VPE. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.7.6 für Jahreskarten. Die Netz 9-Jahreskarte wird als Netz 9 oder Netz 9 solo ausgegeben.

B 4.7.7.1 Netz 9

Die Netz 9 ist eine Jahreskarte, die nur montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtritt nach 9.00 Uhr und vor 3.00 Uhr des Folgetages) gültig ist. Fahrten vor 9.00 Uhr müssen extra bezahlt werden. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt die Netz 9 ganztags. Die Netz 9 gilt im gesamten Netz des VPE. Die Netz 9 ist übertragbar. Es gilt der Familienvorteil nach B 8. Die Netz 9 darf jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet werden und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden. Fahrten ohne mitgeführte Netz 9 sind gesondert zu bezahlen. Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der übertragbaren Netz 9 nach § 9 Abs. 3 wird nicht anerkannt.

Für eine abhandengekommene Netz 9 wird einmalig gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 15,00 (es sei denn, der Kunde weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind) eine neue Ersatzkarte für die Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden an das befördernde Unternehmen zurückzugeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.7.6 für Jahreskarten.

B 4.7.2 Netz 9 solo

Die Netz 9 solo ist eine Jahreskarte, die nur montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtritt nach 9.00 Uhr und vor 3.00 Uhr des Folgetages) gültig ist. Fahrten vor 9.00 Uhr müssen extra bezahlt werden. Bei einer Fahrkarten Kontrolle muss ein Lichtbildausweis vorgezeigt werden! An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt die Netz 9 solo ganztags. Die Netz 9 solo gilt im gesamten Netz des VPE. Die Netz 9 solo ist eine persönliche, nicht übertragbare Karte. Es gilt nicht der Familienvorteil nach B 8.

Für eine abhandengekommene persönliche Netz 9 solo wird gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 15,00 (es sei denn, der Kunde weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind) eine neue Ersatzkarte für die Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Netz 9 solo sind ungültig und bei Wiederauffinden an das befördernde Unternehmen zurückzugeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.7.6 für Jahreskarten.

B 4.8 TagesTicket Kids

Das TagesTicket Kids gilt im gesamten Netz des VPE für bis zu 40 Personen und deren Betreuer. Die Geltungsdauer beginnt mit dem Zeitpunkt des Erwerbs bis 3.00 Uhr des Folgetages, ein Übergang in die 1. Klasse (SPNV) ist nicht möglich. Nur gültig für: Kindergartengruppen, Grundschulförderklassen, Tagesstättengruppen (Hortkinder) bis zur 4. Schulklasse und deren Betreuer. Die regelmäßige Beförderung zwischen Wohnort und der Einrichtung ist hiervon ausgenommen. Die Gruppe muss während der Fahrt zusammenbleiben. Gruppen empfehlen wir eine rechtzeitige Anmeldung beim Verkehrsunternehmen (Anhang 2).

B 5 Beförderung von Polizeibeamten

Polizeibeamte in Uniform werden in Bussen und in den Zügen der Produktklasse C in der 2. Klasse unentgeltlich befördert.

B 6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrräder und Blindenführhunde richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Übergang in die 1. Wagenklasse gilt der Schwerbehindertenausweis nicht als 2. Klasse-Basisfahrkarte. Es ist eine komplett neue 1. Klasse-Fahrkarte zu lösen.

B 7 Kinderwagen, Gepäck, Hunde und andere Kleintiere

B 7.1 Kinderwagen

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckfremd verwendet werden.

B 7.2 Gepäck

Handgepäck wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

B 7.3 Fahrräder

Fahrräder werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert. Für die entgeltpflichtige Beförderung in den Zügen der DB Regio AG (RB, RE, IRE) montags bis freitags vor 9.00 Uhr wird unabhängig von der Anzahl der durchfahrenen Zonen ein Pauschalpreis erhoben.

B 7.4 Hunde und andere Kleintiere

Ein Hund oder ein anderes Kleintier wird in Begleitung eines zahlungspflichtigen Fahrgastes kostenlos befördert, soweit hierfür genügend Platz in den Fahrzeugen vorhanden ist. Für jeden weiteren Hund oder jedes weitere andere Kleintier ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Es gelten die Mitnahmeregelungen der TagesTickets.

B 8 Familienvorteil

Wenn bei einer Fahrkarte der Familienvorteil gilt, dürfen werktags ab 19 Uhr, samstags, sonntags und feiertags ganztags, maximal zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder bis einschließlich 14 Jahren, bei Familien zwei erwachsene Familienmitglieder und alle Kinder bzw. Enkelkinder der Familie bis einschließlich 14 Jahren (sog. Familienkinder) mit der Fahrkarte gemeinsam fahren. Die Familienzugehörigkeit muss belegbar sein. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

B 9 In-Kraft-Treten

Der Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE) tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

C. Sonderregelungen

C 1 Job-Ticket

C 1.1 JobTicket BW für Beschäftigte des Landes Baden-Württemberg

Das JobTicket BW ist eine persönliche, nicht übertragbare Jahreskarte im Aboverfahren für Beschäftigte des Landes Baden-Württemberg. Das JobTicket BW ist grundsätzlich eine Netzkarte ohne zeitliche Beschränkung. Eingeschlossen ist der Familienvorteil nach B 8 sowie die Mobilitätsgarantie § 19. Ansonsten gelten die Regelungen für Jahreskarten unter B 4.7.6.

C 1.2 Job-Ticket für Firmen

Firmen oder Firmenzusammenschlüsse ab 50 Beschäftigte können mit dem Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE) eine Sondervereinbarung über ein Job-Ticket treffen. Das Job-Ticket ist eine persönliche Jahresnetzkarte für Firmeneinsteiger. Beim Job-Ticket für Erwachsene gilt der Familienvorteil (nach B 8). Der monatliche Preis für Firmeneinsteiger ist ein stark rabattierter Preis einer Jahresnetzkarte. Mindestabnahme: 20 Job-Tickets

C 2 Kombikarten

Kombikarten sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit werden in Sondervereinbarungen geregelt.

C 3 Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

C 4 Anerkennung von Schienenfahrtausweisen der Deutschen Bahn AG

Im Geltungsbereich des VPE-Tarifs werden folgende Fahrausweisgattungen der Deutschen Bahn AG im Schienennetz der Deutschen Bahn anerkannt:

- Netzkarten
- Streckenzeitkarten für zuschlagspflichtige Züge des Fernverkehrs
- alle Fahrkarten von oder nach Zielen außerhalb des VPE-Tarifgebietes (ein- und ausbrechender Verkehr)

C 5 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Orten, die außerhalb des VPE-Tarifgebietes liegen, werden Fahrausweise nach dem Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen für die gesamte Fahrstrecke ausgegeben.

C 6 Schönes-Wochenende-Ticket

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG. Das Schönes-Wochenende-Ticket wird in allen VPE-Verkehrsmitteln anerkannt und wird im VPE ausgegeben. (Änderungen nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG vorbehalten.) Das Ticket ist ausschließlich bei den Verkaufsstellen/Automaten der DB erhältlich.

C 7 Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Nacht und Baden-Württemberg-Ticket Young

Das Baden-Württemberg-Ticket, das Baden-Württemberg-Ticket Nacht und das Baden-Württemberg-Ticket Young werden im VPE grundsätzlich auf allen in den Verbundtarif einbezogenen Bus- und Bahnlinien nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der DB AG anerkannt.

Änderungen nach dem Tarif der DB AG vorbehalten (siehe auch www.bahn.de).

C 8 City-Ticket / City mobil der DB AG

Fernverkehrsreisende mit einem „City-Ticket“- bzw. einem „City mobil“-Fahrschein der DB AG sind berechtigt, am Reisetag (Hin- und/oder Rückfahrt) an dem auf dem Ticket ausgewiesenen Start- und Zielort „Pforzheim + City“ alle Nahverkehrsmittel in der gesamten Zone 10 für eine einmalige Fahrt zu nutzen.

Die Mitnahmeregelungen der DB AG finden Anwendung. Für das „City-Ticket“ bzw. „City-mobil“ gelten die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG.

C 9 BahnCard 100

Inhaber der BahnCard 100 der DB AG sind zur Nutzung aller Bahnen im Netz des VPE berechtigt. Innerhalb des Stadtgebietes Pforzheim und der gesamten Zone 10 können alle Busse und Bahnen benutzt werden. Die Mitnahmeregelungen der DB AG gelten nur in Schienenverkehrsmitteln. Die Fahrtberechtigung bezieht sich nur auf den Inhaber des DB-Fahrscheins. Für die BahnCard 100 gelten die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG.

C 10 Studi-Ticket

C 10.1 Studi-Ticket der Fachhochschule Pforzheim

Mit dem Einschreiben an der Hochschule Pforzheim und der Bezahlung eines ÖPNV-Pauschalbetrages mit dem Studentenwerksbeitrag gilt der Studierendenausweis der Hochschule Pforzheim als Fahrausweis (Studi-Ticket). Das Studi-Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten während des Gültigkeitszeitraumes mit Bus und Bahn (IRE, RB, RE und S-Bahn) im VPE-Tarifgebiet, solange die Vereinbarung über das Studi-Ticket mit der Hochschule Pforzheim und dem VPE Bestand hat. In den Bahnen ist zum Studi-Ticket ein Personalausweis mitzuführen. Hier gilt nicht der Familienvorteil (nach B 8). Der Gültigkeitszeitraum für das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 28. bzw. 29. Februar. Der Gültigkeitszeitraum für das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am 31. August. Bis zu vier Wochen nach Vorlesungsbeginn eines Semesters (längstens bis 31. Oktober bzw. 30. April) gilt auch die Immatrikulationsbescheinigung für die Hochschule Pforzheim als Fahrausweis. Für Erstsemester gilt am ersten Tag des Studienbeginns auch der Zulassungsbescheid als Fahrausweis. Die Bescheinigungen gelten nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder Reisepass.

C 10.2 Anschluss-Studi-Ticket zum KVV oder zum VVS

Inhaber eines gültigen KVV- oder VVS-Studi-Tickets können ein Anschluss-Studi-Ticket erwerben. Eine Quittung ist stets zu verlangen und aufzubewahren. Das Anschluss-Studi-Ticket gilt im Netz des VPE ohne zeitliche Beschränkung für jeweils 6 Monate. Bei Kauf und bei Benutzung des Anschluss-Studi-Tickets im VPE-Gebiet ist das entsprechend gültige Studi-Ticket des KVV bzw. VVS mitzuführen, ansonsten ist das Anschluss-Studi-Ticket des VPE ungültig. Bei Verlust oder Zerstörung des Anschluss-Studi-Tickets erhält der Fahrgast gegen Vorlage der Quittung nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt einmalig pro Semester ein Ersatz-Anschluss-Studi-Ticket. Das Bearbeitungsentgelt beträgt 12 €. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.7.3 Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende.

C 11 Schnupperticket

Zeitweise wird für bestimmte Städte und Gemeinden im VPE an Neubürger ein Gutschein über ein Schnupperticket ausgegeben. Das Schnupperticket ist eine persönliche Netzkarte, die eine Woche gültig ist.

C 12 Schwarzwald-Gästekarte KONUS

KONUS (Kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldtouristen): Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol wird im Tarifgebiet des VPE auf folgenden Teilstrecken als Fahrkarte anerkannt:

Buslinien

743 – zwischen Schömberg sowie seinen Ortsteilen Langenbrand, Oberlengenhardt, Schwarzenberg, Bieselsberg und direkte Weiterfahrt bis Kapfenhardt

725 – zwischen Schömberg und Neuenbürg

723 – zwischen Schömberg und seinen Ortsteilen Oberlengenhardt und Langenbrand

Auf diesen Linienabschnitten der Buslinien 743 und 723 der Fa. Eberhardt sowie der Linie 725 der Fa. RVS Südwestbus ersetzt die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol die ehemals gültige KurCard. Für die Benutzung von VPE-Linienbussen ist deshalb auch weiterhin beim Busfahrer ein kostenloser Einzelfahrschein zu lösen.

Schienenstrecken

S 6 (Enztalbahn) – zwischen Bad Wildbad und Pforzheim Hauptbahnhof

R 52 (Kulturbahn) – zwischen Monbach-Neuhausen und Pforzheim Hauptbahnhof

Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol berechtigt in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis zur kostenfreien Fahrt auf den oben genannten Linien und Strecken und darüber hinaus in den an KONUS beteiligten Verkehrsverbänden sowie für verbundübergreifende Fahrten zwischen diesen Verkehrsverbänden. Die Gültigkeit der KONUS-Gästekarte richtet sich nach dem auf der Rückseite eingetragenen Datum der An- und Abreise. Ebenfalls ist dort die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und fahren ebenfalls kostenfrei.

Gästekarten ohne KONUS-Symbol gelten nicht als Fahrausweis. Der Geltungsbereich der KONUS-Gästekarte ist nicht mit VPE-Ergänzungskarten erweiterbar. Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrausweise entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes oder verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen. Die KONUS-Gästekarte gilt nur in der 2. Wagenklasse; ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Die KONUS-Gästekarte gilt nicht in Bergbahnen.

C 13 MetropolTagesTicket Stuttgart der Metropolregion Stuttgart

Das MetropolTagesTicket Stuttgart wird im VPE grundsätzlich auf allen in den Verbundtarif einbezogenen Bus- und Bahnlinien nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der DB AG anerkannt. Ausnahme hiervon: Es erfolgt keine Anerkennung auf der Bahnlinie zwischen Ruit und Bretten Bahnhof. Änderungen nach dem Tarif der DB AG vorbehalten (siehe auch www.metropoliticket.de).

C 14 Nacht-Taxi

Der Nacht-Taxi-Tarif wird pauschal und ausnahmslos für jede Person nach Vollendung des 6. Lebensjahres (ab 6 Jahre) erhoben. Er gilt auch für zur Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr berechnete Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen. Es gibt einen Pauschalpreis für das Stadtgebiet Pforzheim und einen Pauschalpreis für Fahrten von Pforzheim aus in den Enzkreis und nach Dobel. Fahrgäste des Nacht-Taxis müssen sich 10 Minuten vor Abfahrt an der Haltestelle einfinden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Beförderung.

C 15 Anrufsammeltaxi (AST)

Im VPE gibt es verschiedene Anrufsammeltaxen (AST) siehe Anhang 2. Für die Benutzung der Anrufsammeltaxen gelten gesonderte Tarife.

C 16 Besonderheiten im Linienverkehr der Firma Omnibusverkehr Klingel GmbH

Schüler, die eine Monatskarte zur Benutzung des Schülerlinienverkehrs der Fa. Klingel zwischen Neuhausen, Tiefenbronn und Heimsheim erwerben können, können auch ein VPE-Schülerabo nach B 4.7.4 erwerben und den VPE-Netzvorteil nutzen. Auf dem o. g. Schülerlinienverkehr der Fa. Klingel werden die VPE-Schülerabomonatskarten der VPE-Unternehmen für beliebige Fahrten in dem Umfang, wie diese Karten als Netzkarten im VPE-Gebiet gelten, anerkannt. Für die Benutzung des Verkehrs im VPE gilt der VPE-Gemeinschaftstarif, für die Benutzung des Verkehrs der Fa. Klingel gelten deren Bestimmungen.

D. Übergangsregelungen

D 1 Übergangsregelungen zum Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des VPE-Gebietes im Bereich des VVS liegen, werden durchgehende Fahrkarten nach dem Haustarif der betroffenen Unternehmen ausgegeben.

Es gelten folgende Ausnahmen:

D 1.1 Übergangsregelungen im Busverkehr

Bei den Firmen Reise- und Verkehrsgesellschaft Seitter GmbH & Co. KG (Buslinie 652/653) bzw. in der Linienkooperation der Firmen Omnibusverkehr Klingel GmbH und RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH (Buslinie 666) gibt es Übergangsregelungen zum Verbundgebiet des VVS.

Auf diesen Linien nach Haustarif der Busunternehmen ausgegebene Schülermonatskarten gelten zusätzlich montags bis freitags ab 9.00 Uhr im ganzen Netz des VPE. Samstags, sonntags, feiertags und in den landeseinheitlichen Schulferien gelten sie ohne zeitliche Begrenzung. Für durchgehende Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet mit Bussen der Firma Seiz (Buslinie 707) gilt VPE-Tarif.

D 1.2 Übergangsregelungen im Schienenverkehr mit den Stadtbahnlinien S5, S6 und S9

Die Stadtbahnlinien S5, S6 und S9 verkehren teilweise über das Verbundgebiet des VPE hinaus bis Bietigheim-Bissingen. Grundsätzlich werden für Bahnfahrten aus dem VPE-Gebiet hinaus bis Bietigheim-Bissingen Fahrausweise nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG bzw. des VVS aus stationären Fahrkartenautomaten verkauft.

Ist an der Zustiegshaltestelle ein durchgehender Fahrausweis nicht erhältlich, so hat der Fahrgast am mobilen Fahrkartenautomaten im Stadtbahnzug eine VPE-Fahrkarte bis Vaihingen/Enz und zusätzlich für die Weiterfahrt ab Verbundgrenze (Vaihingen/Enz) eine Fahrkarte für das Übergangsbereich bis Bietigheim-Bissingen (Übergangskarte) zu lösen. Diese Fahrkarten kosten einen einheitlichen Preis für Kinder und Erwachsene.

Die VPE-Übergangskarten gelten nur in Verbindung mit einer bis Vaihingen/Enz gültigen VPE-Fahrkarte. Sie gelten für eine Fahrt und nur für eine Person bis zu 120 Minuten. Sie werden ausschließlich an den mobilen Fahrkartenautomaten in den Stadtbahnzügen verkauft. Die Übergangskarten werden zwischen Vaihingen/Enz und Bietigheim-Bissingen in den Zügen des Nahverkehrs der Deutschen Bahn (RB, RE, IRE) anerkannt. Für die Gegenrichtung werden im Linienabschnitt Bietigheim-Bissingen-Vaihingen/Enz die jeweils geltenden Tarife der DB AG bzw. des VVS verkauft.

D 1.3 Übergangstarife für Zeitkarten

Für Zeitkarten des VVS werden vergünstigte Übergangstarife des VPE angeboten. Die VVS-Zeitkarten müssen mindestens die an den VPE angrenzende Zone 56 oder 66 des VVS enthalten.

Für Erwachsenenzeitkarten des VVS werden Übergangstarife für Erwachsene als Monats- oder Jahreskarten des VPE angeboten. Hierfür gelten die Bestimmungen unter B 4.7.1 Monatskarten bzw. B 4.7.6 Jahreskarten.

Für Schülerzeitkarten des VVS werden Übergangstarife für Schüler, Studenten und Auszubildende als Monats- oder Jahreskarten des VPE angeboten. Hierfür gelten die Bestimmungen unter B 4.7.3 sowie unter 4.7.4 und 4.7.4.1.

D 2 Übergangsregelungen zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)

D 2.1 Fahrkarten des KVV im VPE-Verbundgebiet

Entsprechende Fahrkarten des KVV sind nur im ein- und ausbrechenden Schienenverkehr zwischen dem KVV-Verbundgebiet und dem jeweiligen Bahnhof im VPE-Verbundgebiet gültig. Für die Nutzung des Schienenverkehrs im Binnenverkehr des VPE-Verbundgebietes gilt ausschließlich der VPE-Tarif.

D 2.2 Übergangstarife für Zeitkarten

Für folgende Zeitkarten des KVV werden Übergangstarife (vergünstigte Zeitkarten des VPE) entsprechend angeboten:

- für Umwelt-Monatskarten, für Umwelt-Jahreskarten und -Abos, für die Jahreskarte ab 60, für die KombiCard, für die 9-Uhr-Karte und für Firmenkarten des KVV vergünstigte Monats- oder Jahreskarten Erwachsene des VPE nach B 4.7.1 bzw. B 4.7.6.
- für Ausbildungskarten und Studikarten des KVV vergünstigte Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende des VPE nach B 4.7.3.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die oben genannten Zeitkarten des KVV müssen mindestens mit einer KVV-Zone direkt an eine VPE-Zone angrenzen, in denen eine verbundüberschreitende ÖPNV-Verbindung vorhanden ist.
- Die entsprechenden Zeitkarten des VPE (Monats- und Jahreskarte Erwachsene des VPE, Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende des VPE) gelten nur, wenn sie mindestens eine VPE-Zone enthalten, die direkt an eine KVV-Zone angrenzt, oder VPE-Netzkarten sind.
- Die Zeitkarten des VPE können als Ein- oder Zwei-Zonen- bzw. Netzkarte erworben werden, vorausgesetzt die VPE-Zonen grenzen aneinander. Die Zone 10, Pforzheim, zählt als zwei Zonen.

Bei Kauf und bei Benutzung der verbilligten Zeitkarten im VPE-Gebiet ist die entsprechend gültige Zeitkarte des KVV mitzuführen, ansonsten ist die Zeitkarte des VPE ungültig. Für die Benutzung der VPE-Zonen gelten die Bestimmungen des VPE, für die Benutzung der Zeitkarten des KVV gelten die Bestimmungen des KVV.

D 2.3 Gegenseitige Anerkennung von Verbundfahrtscheinen KVV/VPE

Der **KVV-Tarif** wird im VPE-Verbundgebiet auf folgenden Buslinien im verbundraumüberschreitenden Verkehr anerkannt:

- Flehingen–Oberderdingen–Sternenfels mit Ortsteil Diefenbach bis Haltestelle Schielenswald (Buslinie 702); in Sternenfels und im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen Sternenfels, Oberderdingen und Flehingen gilt im Binnenverkehr VPE-Tarif
- Bretten–Knittlingen/Stadt–Freudenstein–Diefenbach bis Haltestelle Schielenswald-Sternenfels (Buslinie 700, 706; 734/735) zwischen Bretten Bhf.–Knittlingen–Sternenfels gilt im Binnenverkehr VPE-Tarif
- Singen (Buslinie 722); zwischen Singen und Bahnhof Remchingen gilt im Binnenverkehr VPE-Tarif
- Wilferdingen (Buslinie 722); zwischen Wilferdingen und Bahnhof Remchingen gilt im Binnenverkehr VPE-Tarif
- Langensteinbach-Auerbach (Buslinie 721), zwischen Langensteinbach und Pforzheim gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif
- Ittersbach (Buslinie 720), zwischen Ittersbach und Pforzheim gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif

Der **VPE-Tarif** wird im KVV-Verbundgebiet auf folgenden Linien im verbundraumüberschreitenden Verkehr anerkannt:

- Ittersbach–Langensteinbach–Mutschelbach (Bahnlinie S11, Buslinie 118/152), zwischen Ittersbach–Langensteinbach–Mutschelbach gilt im Binnenverkehr KVV-Tarif
- Ittersbach–Langensteinbach–Auerbach (Bahnlinie S11, Buslinie 153), zwischen Ittersbach–Langensteinbach–Auerbach gilt im Binnenverkehr KVV-Tarif
- Sternenfels–Oberderdingen–Flehingen bzw. Sternenfels–Kürnbach–Oberderdingen–Flehingen (Buslinie 702), zwischen Kürnbach–Oberderdingen–Flehingen gilt im Binnenverkehr KVV-Tarif
- Kürnbach–Oberderdingen (Buslinie 144), zwischen Kürnbach–Oberderdingen–Bretten gilt im Binnenverkehr der KVV-Tarif
- Kürnbach–Oberderdingen–Flehingen (Buslinie 145), zwischen Kürnbach–Oberderdingen–Flehingen gilt im Binnenverkehr der KVV-Tarif
- Knittlingen–Großvillars–Oberderdingen–Flehingen (Buslinie 143) zwischen Großvillars–Oberderdingen–Flehingen gilt im Binnenverkehr der KVV-Tarif
- Bretten-Innenstadt (Stadtbahnlinie S4 und Buslinie 146) zwischen Bretten Bahnhof und Schulzentrum: VPE-Fahrkarten werden im verbundüberschreitenden Verkehr (nach/von) Bretten bis Bretten Schulzentrum anerkannt.

Ortsverzeichnis zur Tarifzoneneinteilung

Ortsverzeichnis	Linien	Zonen
Bad Wildbad Bad Wildbad Calmbach	S6 S6	53 53
Birkenfeld Birkenfeld Gräfenhausen Obernhäusen	10, 708, 712, 716, 717, 718, S6 708/718 708/718	33 Neuenbürg, 10 Pforzheim 33 33
Bretten Bretten Rechberg Ruit Sprantal	700, 733, R91, S9 S9 S9 733	48 48 48 48 Bretten, 38 Neulingen
Dobel	716	53
Eisingen	731	31 Stein, 10 Pforzheim
Engelsbrand Engelsbrand Salmbach Grunbach	743, 744 743, 744 743, 744	33 33 Engelsbrand, 44 Schömberg 33
Friolzheim	652, 653, 761, 769	47
Heimsheim	652, 653, 761, 769	47
Höfen	S6	43
Illingen Illingen Schützlingen	707, R5, R91, S5 704, 707	70 Mühlacker, 75 Vaihingen 70 Zaisersweiher, 75 Vaihingen
Ispringen	731, S5	31 Ersingen, 10 Pforzheim
Kämpfelbach Bilfingen Ersingen	S5 S5	31 31
Karlsbad Langensteinbach Ittersbach Auerbach Mutschelbach Spielberg	118, 152, 153, 721, S11 152, 153, 708, 715, 720, 721, S11 153, 721 118, 152 S11	43 Langensteinbach, 41 Nöttingen 43 43 Langensteinbach, 41 Nöttingen 41 43
Keltern Ellmendingen Niebelsbach Dietlingen Dietlingen-Schönbiegel Dietenhausen Weiler	720, 721, 722 720 720, 721, 722 720, 721, 722 720, 721, 722 720	33 33 33 Ellmendingen, 10 Pforzheim 33 Ellmendingen, 10 Pforzheim 33 Ellmendingen, 43 Auerbach, 41 Nöttingen 33 Keltern, 43 Ittersbach

Ortsverzeichnis	Linien	Zonen
Kieselbronn	734, 735, 738a	38 Ölbronn, 10 Pforzheim, 60 Niefern-Vorort
Knittlingen Knittlingen-Stadt Freudenstein Kleinvillars Hohenklingen	143, 700, 706, 734, 735 700, 706 734, 735, S9 700, 706	48 48 48 Knittlingen, 38 Ölbronn 48
Königsbach-Stein Königsbach Stein	731, 933, S5 731, 933	31 Stein, 41 Wilferdingen 31
Kürnbach	144, 145, 702	80
Maulbronn Maulbronn-Stadt Maulbronn-West/ Stadtbahn-Bahnhof Zaisersweiher Schmie	700, 704, 706, 735, R99 735, R91, R99, S9 702, 704, 706 700	70 70 Maulbronn Stadt, 60 Ötisheim, 38 Ölbronn 70 Maulbronn, 80 Diefenbach 70
Mönsheim Gewerbegebiet Heckengäu	653, 763, 765 652	47 (75 Weissach Porsche) 47 (75 Weissach Porsche)
Mühlacker Mühlacker Dürrmenz Großglattbach Lomersheim Mühlhausen (b. Mühlacker) Enzberg Lienzingen	101, 102, 103, 104, 105, 106, 700, 702, 703, 707, 748, 751, R5, R91, R99, S5, S9 103, 703 102 101, 102, 707 707 748, 751, R5, R99 107, 700, 702	60 60 60 60 60 Mühlacker, 70 Illingen 60 60 Mühlacker, 70 Maulbronn
Neuenbürg Neuenbürg Stadt Neuenbürg Wilhelmshöhe Arnbach Waldrennach Dennach Dreimarkstein Rotenbach Eyachbrücke	724, 725, S6 708, 716, 717, 724, 725 708, 718, 724 725 716 716 S6 S6	33 33 33 33 Neuenbürg, 44 Langenbrand 33 Schwann, (43 Richtung Bad Herrenalb.) 33 Schwann, (43 Richtung Bad Herrenalb.) 33 33
Neuhausen Neuhausen Steinegg Hamberg Schellbronn Monbach-Neuhausen	741, 742, 777 741, 742, 777 741, 742, 777 741, 742, 777 R61	46 46 46 46 Neuhausen, 36 Hohenwart 45 Pforzheim
Neulingen Nußbaum Göbrichen Bauschlott	733, 933 733, 933 733, 734, 735, 933	38 38 38

Ortsverzeichnis	Linien	Zonen
Niefern-Öschelbronn		
Öschelbronn	736, 738, 739, 769	36
Niefern	736, 738, 738a, 739, 769	36 Öschelbronn, 10 Pforzheim
Niefern-Vorort	736, 738, 738a, 739, R5, S5	60 Enzberg, 10 Niefern
Oberderdingen	143, 144, 145, 702	80
Flehingen	143, 702	80
Großvillars	143	80 Oberderdingen, 48 Knittlingen
Ölbronn-Dürrn		
Ölbronn	734, 735, S9	38
Dürrn	734, 735, 748	38
Ötisheim		
Ötisheim	748, R91, R99, S9	60
Erlenbach	748	60
Corres	748	60 Ötisheim, 38 Dürrn
Schönenberg	748	60
Pforzheim	1, 2, 3, 4, 41, 42, 5, 6, 63, 7, 9, 10, 11, 43, 666, 708, 712, 716, 717, 718, 720, 721, 722, 731, 733, 734, 735, 736, 738, 739, 741, 742, 743, 744, 761, 763, 769, R5, R61, R99, S5, S6	10
Altgefäll	63, 763	10
Arlinger (Wohngebiet)	1, 9	10
Au (Wohngebiet)	5, 6, 10, 63	10
Brötzingen	1, 9, 10, 11, R61, S6	10
Brötzingen Tal/ Oberes Enztal (Gewerbegebiet)	10, S6	10
Buckenberg (Wohngebiet)	6, 10, 63	10
Büchenbronn	43, 743, 744	10 Pforzheim, 33 Engelsbrand/ Salmbach
Dillweißenstein	3, R61	10
Eutingen	1, 9, 735, 736, 738, 739, 769, S5	10
Hagenschießsiedlung	761, 763, 769	10
Haidach (Wohngebiet)	6, 10, 63	10
Hohenwart	4, 741, 742	10 Pforzheim, 36 Schellbronn
Huchenfeld	4, 42, 741, 742	10 Pforzheim, 36 Schellbronn
Maihälden (Wohngebiet)	9	10
Mäuerach (Wohngebiet)	1, 9	10
Nordstadt	6	10
Oststadt	1, 10	10
Redtenbacherstraße (Wohngebiet)	2	10
Seehaus (Ausflugsgebiet)	5	10
Sonnenhof (Wohngebiet)	2	10
Südstadt / Wildpark	5	10
Wartberg	3	10
Wasserturm / Rodplatte (Wohngebiet)	7, 11	10
Weststadt	1, 10	10
Wilferdinger Höhe	6, 11	10
Würm	4, 41, 666	10 Pforzheim, 36 Tiefenbronn
Würm-Liebeneck	666	36

Ortsverzeichnis	Linien	Zonen
Remchingen		
Darmsbach	722	41
Nöttingen	721, 722	41
Wilferdingen	722, R5, S5	41
Singen	722, R5, S5	41
Sperlingshof	722	41 Wilferdingen, 31 Pforzheim
Schömberg		
Schömberg	723, 725, 743	44
Langenbrand	723, 725, 743	44
Schwarzenberg	723, 743	44
Bieselsberg	723, 743	44
Oberlengnhardt	723, 743	44
Sternenfels		
Sternenfels	702	80
Diefenbach	702, 706	80 Sternenfels, 70 Zaisersweiher
Straubenhardt		
Pfinzweiler	708, 715, 718	43
Langenalb	708, 715, 717	43
Conweiler	708, 715, 717	43
Schwann	708, 715, 716, 717	43 Conweiler, 33 Neuenbürg
Feldrennach	708, 715, 718	43
Ottenhausen	718, 720	43 Feldrennach, 33 Arnbach
Tiefenbronn		
Mühlhausen	666, 767	46
Tiefenbronn	666, 756, 767, 777	46
Lehningen	666, 767	46
Unterreichenbach		
Kapfenhardt	743, 744	33
Unterreichenbach	R61	35 Pforzheim
Vaihingen (Enz)		
Vaihingen (Enz)	707, R5, R91, S5	75
Roßwag	707	75
Wiernsheim		
Wiernsheim	653, 703, 739, 765, 769	47 Mönshheim, 36 Pinache
Serres	703	47
Iptingen	703, 763	47
Pinache	703, 739, 769	47 Wiernsheim, 36 Öschelbronn
Weissach Porsche	652, 653, 765	75
Wimsheim	653, 761, 763, 769	47
Wurmberg		
Wurmberg	739, 761, 763, 765, 769	36 Neubärental, 47 Wimsheim
Neubärental	763, 769	36
Zaberfeld		
Leonbronn	702	80
Ochsenburg	702	80

Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Unternehmen, Linien und Strecken

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)

Tullastraße 71
76131 Karlsruhe
Telefon 07 21/61 07-58 86

Binder Reisen GmbH

Im Steinernen Kreuz 2
75449 Wurmberg
Telefon 0 70 44/40 95

Binder Omnibusse GmbH

Im Steinernen Kreuz 2
75449 Wurmberg
Telefon 0 70 44/40 95

DB Regio AG Region Mitte

Am Viktoria-Turm 2
68163 Mannheim
Telefon 0 18 06/99 66 33
(0,20 €/Anruf aus dem
deutschen Festnetz, Tarif bei
Mobilfunk max. 0,60 €/Anruf)

Richard Eberhardt GmbH

Industrieweg 14
75331 Engelsbrand
Telefon 0 70 82/79 00

Omnibusverkehr Viktor Engel, Inh. Hans Engel

Industriestraße 110
75417 Mühlacker
Telefon 0 70 41/65 65

Müller-Reisen GmbH & Co. KG

Bleichstraße 3a
75173 Pforzheim
Telefon 0 72 31/9 22 66-0

DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)

KundenCenter Horb
Bahnhofplatz 1
72160 Horb a. Neckar
Telefon 0 74 51/55 39-0

Reise- und Verkehrsgesellschaft Seitter GmbH & Co. KG

Steinackerstraße 9
71292 Frielzheim
Telefon 0 70 44/9 44 00

Seiz Reisen GmbH

Tafingerstraße 6
71665 Vaihingen-Enz
Telefon 0 70 42/9 80 31

RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH

Blücherstraße 1
75177 Pforzheim
Telefon 0 72 31/3 97 02 99

Stadtwerke Mühlacker GmbH

Danziger Straße 13
75417 Mühlacker
Telefon 0 70 41/87 64 44

Verkehrsverbund Pforzheim- Enzkreis GmbH (VPE)

Luitgardstraße 14–18
75177 Pforzheim
Telefon 0 72 31/41 46 60

VPO Verkehrs- und Beratungs- gesellschaft privater Omnibus- unternehmen mbH

Arnbacher Straße 58
75217 Birkenfeld
Telefon: 0 72 31/92 26 60

Wolf Reisen GmbH

Industriestraße 3
75223 Niefern-Öschelbronn
Telefon 0 72 33/42 31

Omnibusverkehr Klingel GmbH

Industriestraße 28
71263 Weil der Stadt
Telefon 0 70 33/53 94-50

Taxizentrale Mühlacker

Inh. Sonja Mylonas
Lienzinger Straße 78
75417 Mühlacker
Telefon 0 70 41/1 94 10

Taxibetrieb Manfred Farr

Pfingzstraße 32
75196 Remchingen
Telefon 0 72 32/37 21 48

Linien- nummer	Linienweg	Verkehrs- unternehmen
1	Arlinger – Brötzingen – Leopoldplatz – Enzaupark – Eutingen	RVS Südwestbus
2	Sonnenhof – Leopoldplatz – ZOB/Hbf – Redtenbacherstraße	RVS Südwestbus
3	Dillweißenstein – Leopoldplatz – ZOB/Hbf – Wartberg – Buchbusch/Hängsteig	RVS Südwestbus
4	ZOB/Hbf – Leopoldstraße – Schmuckmuseum – Würm – Huchenfeld	RVS Südwestbus
41	ZOB/Hbf – Leopoldstraße – Schmuckmuseum – Würm	RVS Südwestbus
42	ZOB/Hbf – Leopoldstraße – Jahnstraße/Bleichstraße – Huchenfeld	RVS Südwestbus
43	ZOB/Hbf – Leopoldplatz – Turnplatz – Büchenbronn	Fa. Eberhardt
5	ZOB/HBF – Leopoldstraße – Hochschule/Wildpark – Seehaus	RVS Südwestbus
6	Haidach – Klinikum Pforzheim – Leopoldstraße – ZOB/Hbf – Wilferdinger Höhe	RVS Südwestbus
63	Altgefäll – Breslauer Straße – Goldschmiedeschule – ZOB/Hbf	RVS Südwestbus
7	Rodrücken – Vogesenallee – Sedanplatz – Leopoldstraße – ZOB/Hbf – Heim am Hachel/Hauptgüterbahnhof	RVS Südwestbus
9	Birkenfeld – Brötzingen – Maihalden – Leopoldplatz – Mäuerach – Eutingen	RVS Südwestbus
10	Oberes Enztal – Brötzingen – Leopoldplatz – ZOB/Hbf – Haidach	RVS Südwestbus
11	ZOB/Hbf – Rodrücken – Brötzingen – Kurze Steige – Wilferdinger Höhe	RVS Südwestbus
101	Mühlacker – Lomersheim	Fa. Engel
102	Mühlacker – Großglattbach	Fa. Engel
103	Mühlacker – Dürrmenz	Fa. Engel
104	Mühlacker – Industriestraße	Fa. Engel
105	Mühlacker – Senderhang	Fa. Engel
106	Mühlacker – Stöckach	Fa. Engel
Anruf- Sammeltaxi	Mühlacker mit Stadtteilen	Taxi-Zentrale Mühlacker
118	Langensteinbach – Mutschelbach – Grünwettersbach (zwischen Langensteinbach und Mutschelbach)	AVG
143	Knittlingen – Großvillars – Oberderdingen – Flehingen	Wöhrle
144	Kürnbach – Oberderdingen – Bretten (zwischen Kürnbach und Oberderdingen)	RVS Südwestbus
145	Flehingen – Oberderdingen – Kürnbach – (Sulzfeld) (zwischen Flehingen und Kürnbach)	Wöhrle
152	Langensteinbach – Mutschelbach – Kleinsteinbach (zwischen Mutschelbach und Kleinsteinbach)	AVG
153	Lagensteinbach – Auerbach	AVG
Anruf- Sammeltaxi	Schützingen – Illingen	Taxi-Zentrale Mühlacker

Liniennummer	Linienweg	Verkehrsunternehmen
652	Weissach Porsche – Friolzheim – Tiefenbronn – Heimsheim – Leonberg zwischen Mönshheim/Friolzheim und Heimsheim	Fa. Seitter
653	Weissach Porsche – Wiernsheim – Mönshheim – Friolzheim – Leonberg zwischen Wiernsheim und Heimsheim	Fa. Seitter
666	Pforzheim – Tiefenbronn – Weil der Stadt (zwischen Pforzheim und Lehnigen)	RVS Südwestbus/ Fa. Klingel
690	Tiefenbronn – Heimsheim	Fa. Kost
700	Mühlacker – Maulbronn – Knittlingen – Bretten (Bahnhof)	RVS Südwestbus
702	Mühlacker – Sternenfels – Oberderdingen – Flehingen (zwischen Mühlacker und Flehingen) Mühlacker – Sternenfels – Kürnbach Mühlacker – Leonbronn – Ochsenburg (zwischen Leonbronn und Ochsenburg gilt HNV-Tarif)	RVS Südwestbus
703	Mühlacker – Wiernsheim – Serres – Iptingen	RVS Südwestbus
704	Schützingen – Zaisersweiher – Maulbronn	RVS Südwestbus
Anruf-Sammeltaxi	Maulbronn Stadt – Maulbronn Westbahnhof	Taxi-Zentrale Mühlacker
706	Maulbronn – Zaisersweiher – Diefenbach – Freudenstein – Knittlingen	RVS Südwestbus
707	Mühlacker – Waldäcker – Mühlhausen/Enz – Illingen – Vaihingen/Enz – Roßwag	Fa. Seiz
708	Pforzheim – Schwann – Conweiler – Langenalb (– Ittersbach)	Fa. Eberhardt/Fa. Müller
712	Pforzheim – Birkenfeld	RVS Südwestbus
715	Schwann – Feldrennach – Langenalb – Ittersbach	Müller
716	Pforzheim – Dennach – Dobel – Bad Herrenalb (zwischen Pforzheim und Dobel)	RVS Südwestbus
717	Pforzheim – Neuenbürg Wilhelmshöhe – Schwann – Langenalb	Fa. Eberhardt
718	Pforzheim – Gräfenhausen – Arnbach – Pfinzweiler	Fa. Müller
720	Pforzheim – Dietlingen – Ellmendingen – Niebelsbach – Ottenhausen – Weiler – Dietenhausen – Ittersbach	VPO
721	Pforzheim – Dietlingen – Auerbach – Langensteinbach	VPO
722	Pforzheim – Dietlingen – Nöttingen – Wilferdingen	RVS Südwestbus/Eberhardt
Anruf-Sammeltaxi	Keltern – Remchingen	Taxibetrieb Farr
723	Bad Wildbad/Höfen – Schömberg – Calw zwischen Langenbrand und Schwarzenberg	BVN
724	Arnbach – Neuenbürg / Bahnhof	Fa. Müller
725	Neuenbürg – Waldrennach – Schömberg	RVS Südwestbus
731	Pforzheim – Ispringen – Eisingen – Königsbach	RVS Südwestbus

Liniennummer	Linienweg	Verkehrsunternehmen
733	Pforzheim – Bauschlott – Göbrichen – Bretten	RVS Südwestbus
734	Pforzheim – Kieselbronn – Ölbronn – Knittlingen	RVS Südwestbus
735	Pforzheim – Kieselbronn – Ölbronn – Maulbronn	RVS Südwestbus
736	Pforzheim – Niefern – Öschelbronn	Fa. Binder, RVS Südwestbus, Fa. Wolf
738	Pforzheim – Niefern	RVS Südwestbus
738a	Niefern – Kieselbronn	RVS Südwestbus
739	Pforzheim – Öschelbronn – Wiernsheim – Wurmberg	Fa. Binder/ Fa. Wolf
741	Pforzheim – Schellbronn – Neuhausen – Steinegg – Hamburg	RVS Südwestbus
742	Pforzheim – Schellbronn – Hamburg – Steinegg – Neuhausen	RVS Südwestbus
743	Pforzheim – Engelsbrand – Schömberg – Bieselsberg	Fa. Eberhardt
744	Pforzheim – Grunbach – Engelsbrand – Salmbach – Kapfenhardt	Fa. Eberhardt
748	Mühlacker – Ötisheim – Enzberg Spitzäcker/Dürrn	RVS Südwestbus
751	Enzberg – Mühlacker	RVS Südwestbus
761	Pforzheim – Wurmberg – Wimsheim – Friolzheim – Heimsheim	Fa. Seitter
763	Pforzheim – Wurmberg – Mönshheim – Iptingen	Fa. Binder
765	Wiernsheim – Mönshheim – Weissach Porsche	Fa. Seitter
767	Pforzheim – Tiefenbronn – Lehnigen – Hausen zwischen Pforzheim und Lehnigen	RVS Südwestbus
769	Pforzheim – Niefern – Öschelbronn – Pinache – Wiernsheim – Wurmberg – Neubärental – Wurmberg – Wimsheim – Mönshheim / Friolzheim – Heimsheim	Fa. Binder
777	Neuhausen – Tiefenbronn	Klingel GmbH
933	Bauschlott – Göbrichen – Nußbaum, Stein – Königsbach	RVS Südwestbus
R5/S5	Karlsruhe – Pforzheim – Bietigheim / Bissingen – Stuttgart zwischen Wilferdingen/Singen und Vaihingen/Enz (Bahnhof)	DB/AVG
R61	Pforzheim – Calw – Horb zwischen Pforzheim Hbf und Monbach-Neuhausen	RAB
S6	Pforzheim – Bad Wildbad (zwischen Höfen und Bad Wildbad gilt VGC/DPT-Tarif)	AVG
R91/S9	Heidelberg – Bretten – Mühlacker – Vaihingen/Enz – Stuttgart zwischen Bretten (Bahnhof) und Vaihingen/Enz (Bahnhof)	DB/AVG
S11	Ittersbach – Langensteinbach – Busenbach – Ettlingen – Karlsruhe – Eggenstein – Leopoldshafen – Hochstetten (zwischen Ittersbach und Langensteinbach)	AVG
R99	Tübingen – Horb – Calw – Pforzheim – Enzberg – Maulbronn (Klosterstadt-Express) zwischen Monbach-Neuhausen und Maulbronn	RAB

Tarifzoneneinteilung für den VPE-Gemeinschaftstarif



Bereiche, die zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) gehören. Hier gilt der KVV-Tarif. Für Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet gilt der VPE-Tarif bzw. wird anerkannt.

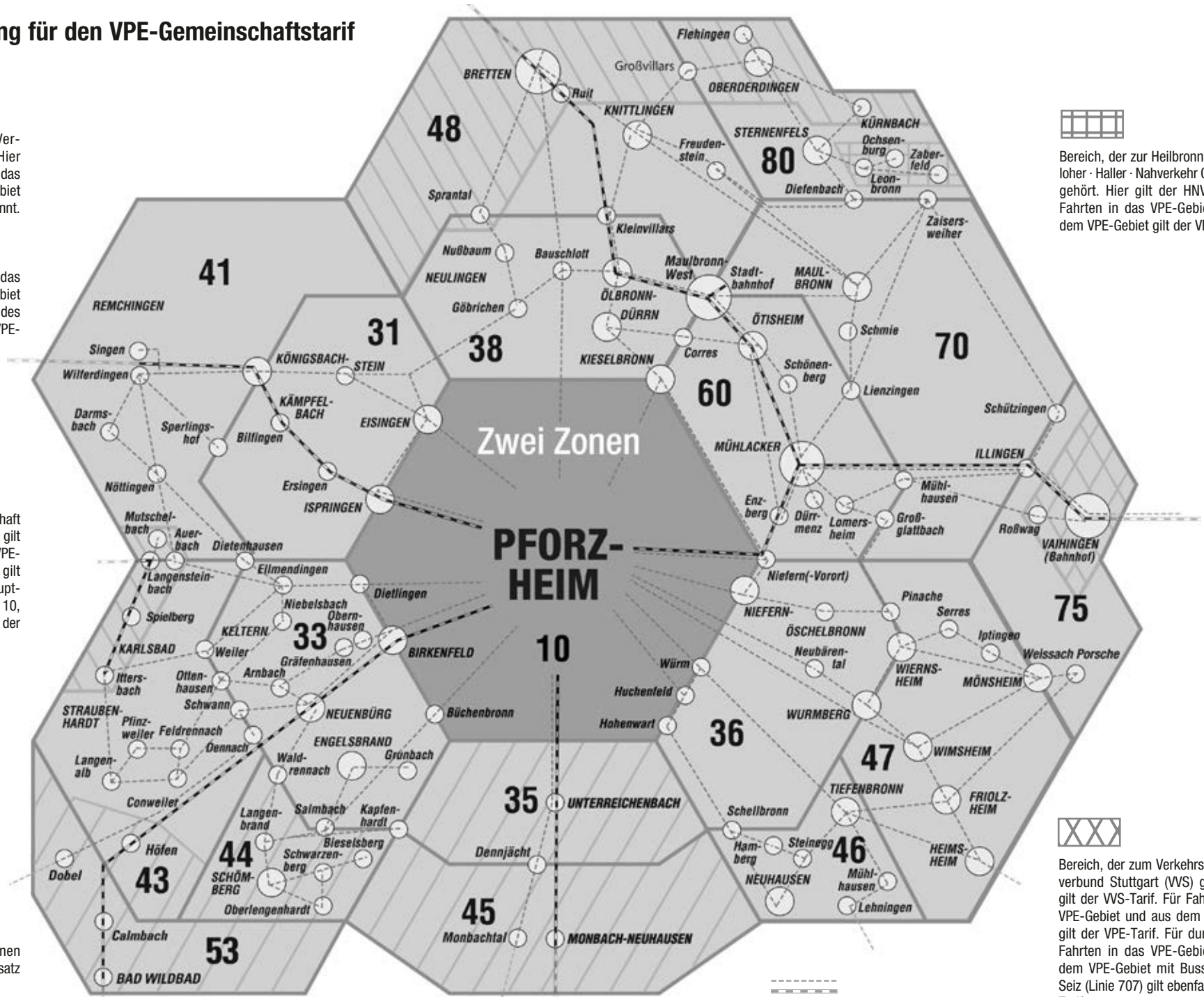
Verbundraumübergreifende Bahnfahrten VPE/KVV:

Für Fahrten auf der Schiene in das KVV-Gebiet und aus dem KVV-Gebiet gilt der KVV-Tarif. Für die Nutzung des Schienenverkehrs innerhalb des VPE-Gebietes gilt der VPE-Tarif.



Bereich, der zur Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC) gehört. Hier gilt der VGC-Tarif. Für Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet gilt der VPE-Tarif. Für Fahrten ab Hauptbahnhof Pforzheim aus den Zonen 10, 35 und 45 in das VGC-Gebiet gilt der VGC-Tarif.

Fahrausweise der Zone 10 können aus technischen Gründen den Zusatz 20 bzw. 30 enthalten.



Bereich, der zur Heilbronner · Hohenloher · Haller · Nahverkehr GmbH (HNv) gehört. Hier gilt der HNv-Tarif. Für Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet gilt der VPE-Tarif.



Bereich, der zum Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) gehört. Hier gilt der VVS-Tarif. Für Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet gilt der VPE-Tarif. Für durchgehende Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet mit Bussen der Fa. Seiz (Linie 707) gilt ebenfalls der VPE-Tarif.

Bahn-/Buslinien außerhalb VPE-Tarif.

Fahrpreisübersicht des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)

Einzel- fahrtscheine Bahn- Card	Geltungsbereich	1 Zone	2 Zonen Stadtgebiet Pforzheim	3 Zonen	4 Zonen	5 Zonen und mehr
	Erwachsene	2,10	2,40	3,50	4,40	4,90
	Kinder (6–14 J.)	1,20	1,40	1,90	2,30	2,60
	Erwachsene	1,60	1,80	2,60	3,30	3,70
	Monatskarte	50,50	59,50	72,50	83,50	97,50
	Jahreskarte Preis/Monat	42,00	49,00	59,00	69,00	79,00
	Übergangstarif-Monats- karte	25,00	43,00			57,00
	Übergangstarif- Jahreskarte Preis/Monat	22,00	37,00			49,00
	Netz 9 solo Preis/Monat					34,00
	Netz 9 Preis/Monat					39,00
	Schüler-Monatskarte/-Abo	39,00	47,00	57,00	64,00	77,00
	Übergangstarif-Schüler- Monatskarte/-Abo	20,00	32,00			47,00

TagesTicket

Preise	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
bis 3 Zonen	5,50	6,60	7,70	8,80	9,90
bis 5 Zonen (Netz)	10,00	12,20	14,40	16,60	18,80

TagesTickets der DB

Stand 10.12.2017

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
MetropolTages-Ticket Stuttgart	21,00	27,00	33,00	39,00	45,00
Baden-Württemberg-Ticket	24,00	30,00	36,00	42,00	48,00
Baden-Württemberg-Ticket Young	21,00	27,00	33,00	39,00	45,00
Baden-Württemberg-Ticket Nacht	21,00	27,00	33,00	39,00	45,00
Schönes-Wochenende-Ticket	44,00	50,00	56,00	62,00	68,00

Zuschlag 1. Klasse zum TagesTicket der DB
Er kostet pauschal € 8,00.

Kurzstreckenfahrtschein

Er kostet € 1,50.

Pilotprojekt Luftlinientarif

Grundpreis Regeltarif	€ 1,10
Grundpreis 1. Klasse	€ 3,80
Fahrpreis Regeltarif pro Kilometer	€ 0,20
Tages-Preislimit	€ 9,90
Tages-Preislimit 1. Klasse:	€ 12,60

TagesTicket Kids

Es kostet € 22,00.

TagesTicket RegioXsolo / RegioXplus

Stand 10.12.2017

Die RegioXsolo kostet € 18,60. Die RegioXplus kostet € 29,90.

Zuschlag 1. Klasse

Für einen Einzelfahrschein beträgt der Zuschlag für die Benutzung der 1. Klasse unabhängig von der Anzahl der durchfahrenen Zonen € 2,70 im örtlichen Geltungsbereich des Einzelfahrscheins. Für Erwachsenenzeitkarten beträgt der Zuschlag für die Benutzung der 1. Klasse monatlich und unabhängig von der Anzahl der durchfahrenen Zonen € 60,00 im örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte.

Job-Ticket

Es gilt eine besondere Vereinbarung.

Studi-Ticket der Hochschule Pforzheim

Für Studierende der FH Pforzheim gilt eine besondere Vereinbarung. Es kostet € 22,00 und ist im Semesterbeitrag enthalten.

Anschluss-Studi-Ticket

Es kostet € 149,00 für 6 Monate.

Übergangstarif zum Verkehrsverbund Stuttgart (VVS)

Übergangskarten zwischen Vaihingen/Enz-Bietigheim-Bissingen kosten einheitlich für Kinder und Erwachsene € 2,50. Für BahnCard-Inhaber gelten in den Stadtbahnen bis Bietigheim-Bissingen folgende Preise:

	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen	4 Zonen	5 Zonen
Erwachsene	3,50	3,70	4,50	5,20	5,60

Fahrrad-Fahrschein

Die Mitnahme eines kostenpflichtigen Fahrrads kostet unabhängig von der Anzahl der durchfahrenen Zonen den Fahrpreis eines Einzelfahrscheins Erwachsene für 2 Zonen. BahnCard-Rabatt wird nicht gewährt.

Nacht-Taxi

Der Nacht-Taxitarif beträgt pauschal für einen Erwachsenen oder ein Kind im Stadtgebiet Pforzheim 5,50 und für Fahrten aus Pforzheim in den Enzkreis bzw. nach Döbel € 7,50.

Anrufsammeltaxi (AST)

Es gelten die jeweiligen aktuellen Tarife der einzelnen Anrufsammeltaxi-Linien.

Haben Sie noch
Fragen zum
**BUS- UND BAHN-
FAHREN IM VPE?**

Wir beraten Sie gerne unter

**Telefon:
0 72 31/3 97 02 99**

www.vpe.de

Schauen Sie doch mal bei uns rein!